

haltene Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung ausföhrlich wiederholt publizirt.

515. Darmstadt den 27. Dezember 1812.

Ludewig, Großherzog zc.

Alle durch Wunden und im Dienst erhaltene Gebrechen invalid gewordene, und als solche, ohne Pension, entlassene Militairs vom Feldwebel abwärts, so dann auch diejenigen Leute, welche eine volle Kapitulation, d. h. 10 Jahre, brav und ehrlich Feld-Kriegsdienste geleistet und niemals Regimentsstrafen erlitten haben, sollen bei ihrem Abgang vom Militair gehalten sein, irgend eine Qualität, entweder als Bürger, Gemeindeglied oder Weisasse, nach Maassgabe ihrer Vermögens- oder Erwerbs-Qualifikation anzunehmen, und, bei ihrer desfalligen Aufnahme, von den sonst zu bezahlenden herrschaftlichen Taxen und Sporeten, desgleichen auch die Invaliden von der Entrichtung des landesherrlichen Antheils am Einzugsgeld befreit bleiben.

Die an Ständen, und Gerichtsherrn oder an Gemeinden herkömmlich zu zahlenden Einzugs-, Weisasse- oder dergleichen Gelder müssen jedoch von den oben bezeichneten gleich andern Neuaufgenommenen entrichtet werden.

516. Darmstadt den 8. Januar 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei der Anwendung des wegen der Wildschäden unterm 6. August 1810 emanirten höchsten Gesetzes nicht allenthalben von dem richtigen, der Tendenz desselben entsprechenden Gesichtspunkte ausgegangen wird, so wie, daß insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zu leistenden Schadens-Ersatzes bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens Statt gefunden habe. Man sieht sich deshalb bewogen, folgende Erläuterungen jener Verordnung zur Bemessung für die einschlagenden Behörden bekannt zu machen.

§. 1. Da es in dem Begriffe des Rechtes des Jagdberechtigten liegt, daß Wildpret im Freien vorhanden sei, so kann der Schaden, den dieses verursacht, in der Regel keinesweges als ein *damnum culpa datum* betrachtet, und der Grundsatz aufgestellt werden, daß im Zweifelsfalle der zu leistende Schadens-Ersatz eher zu hoch als zu niedrig bestimmt werden müsse.

Der Wildschaden ist vielmehr als ein Zufall anzusehen, welchen der Jagdberechtigte nur darum tragen muß, weil um seinerwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Lädung des Wildes zu enthalten.

§. 2. Demjenigen, welcher Wildschaden erlitten hat, kann daher im Allgemeinen nie eine größere Vergütung zugesprochen werden, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht be- rührt worden wäre.

§. 3. Die Würdigung eines jeden Wildschadens muß mithin darauf gerichtet sein:

1. welchen Ertrag das Grundstück geliefert haben würde, wenn die Ersezung nicht vom Wilde beschädigt worden wäre;
2. welcher Theil dieses Ertrags durch das Wildpret zerstört oder verhindert worden ist.

§. 4. Die erstere Bestimmung (§. 3.) läßt sich, so viel den Natural-Ertrag betrifft, nur zur Zeit oder nach der Erndte richtig festsetzen, indem eine Würdigung nach dem mittleren Durchschnitts-Ertrage, welche im Frühjahr oder Herbst vorgenommen wird, entweder zum Nachtheil des Jagdberechtigten zu hoch, oder zum Verluste des Beschädigten zu gering ausfallen kann.

§. 5. Was den zweiten Punkt betrifft, (§. 3.) so hängt es von der Verschiedenheit der Fälle ab, ob der Theil des durch das Wildpret zerstörten Ertrags sich gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen läßt, welcher, sobald über Wildschaden geklagt wird, unverzüglich darüber eingenommen werden muß, ob Wildpret auf dem angeblich beschädigten Grundstück gewesen sei?

Dies wird alsdann geschehen können, wenn es keinem Sachverständigen zweifelhaft bleibt, daß auf den beschädigten Stellen des Grundstücks durchaus keine Fruchtpflanzen mehr aufkommen werden.

§. 6. Läßt sich aber jener Theil nicht gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen, so kann dies späterhin auf zweifache Weise geschehen:

1. Zur Zeit der Erndte; hierbei muß:

a. z. B. das Korn von denjenigen Stellen, deren Erseenz von Wild beschädigt wurde, abgefordert von andern Früchten, gesegt, und der Betrag an Stroh und Körnern ausgemittelt, sodann

b. mit dem Korn auf einem gleich großen nicht beschädigten Flächenraum von derselben Bodengüte und gleich guter Düngung dieselbe Operation vorgenommen — und nun

c. eine Vergleichung angestellt werden, um wie viel der Ertrag an Stroh und Körnern auf der ersten Stelle geringer als auf der zweiten ist.

2. Zur Zeit, wenn das Korn zc. die Seitensprossen trieben hat, und eben anfängt, in Halm zu schießen.

Wenn alsdann die beschädigten Stellen von sachkundigen Schätzern mit andern nicht beschädigten verglichen werden; so müssen diese — da kein Korn mehr nachwächst, wo zu dieser Zeit leere Stellen sind — so genau, als nöthig ist, angeben können, ob das Berühren des Feldes durch Wildpret einen Theil der Pflanzen und den wie vielsten zerstört habe?

§. 7. Der Wahl des Jagdberechtigten muß es billig überlassen bleiben, welche von beiden Abschätzungs-Methoden er vorziehen wolle. Er kann auf eine derselben auch selbst alsdann provociren, wenn, wie im 5. Paragraph bemerkt ist, die Taxatoren sich gleich beim ersten Augenschein für eines Schadensquote sollten bestimmt haben. Nur muß er die Untersuchungskosten vorlegen.

§. 8. Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden.

Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder:

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat — alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen; oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hierbei kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtzeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht?

§. 9. Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht aufgerechnet werden.

Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Erseenz vom Wilde total, mithin dergestalt verwüftet war, daß die §. 6. erwähnte Untersuchung sich gar nicht anstellen ließ, oder

2. ob nur ein aliquoter Theil der Erseenz vernichtet gewesen sei.

§. 10. Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nachmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche, des ernstlichen Bemühens der Commissarien ungeachtet, nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit derjenigen Fruchtgattung und auf diejenige Art, welche von den Taxatoren für passend erachtet wird, auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen von den Taxatoren anerkannten guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 11. Bei der zweiten Voraussetzung dagegen (§. 9.) steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung

des Jagdberechtigten, das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

Da es jedoch dem Vortheil des Einen wie des Andern entspricht, und für die Kulturverhältnisse im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß eine zweite Bestellung, wo sie geschehen kann, auch wirklich Statt finde; so haben sich die zur Untersuchung der Wildschadens-Sachen ernannten Commissarien möglichst zu bemühen, beide Theile wegen dieses Punktes gütlich zu vereinigen.

§. 12. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Grundbesitzer nicht befugt ist, von dem Jagdberechtigten den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Erceenz, sondern nur einen solchen zu fordern, wofür zur Zeit der Erndte, so viel als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Da indessen manche Erceenzen zur Zeit der Erndte selten verkauft werden, so haben die Taxatoren gleich einen Preis, der ihnen billig scheint, festzusetzen, und es soll der Jagdberechtigte schuldig erkannt werden, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokal-Verhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Erceenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertel höher oder niedriger ist, als der von den Taxatoren angenommene, es derjenigen Parthie, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei stehen soll, die Differenz von der andern Parthie zu fordern.

§. 13. Da es bei allen Wildschadens-Klagen doppelt wünschenswerth ist, unter den Parthieen eine gütliche Vereinbarung wegen des Quantum der zu leistenden Entschädigung herbei zu führen, so ist es — abgesehen von den hievon besonders berührten Fällen — die eigenste Pflicht, sowohl der mit der Entscheidung, als auch der mit der Untersuchung der Wildschadens-Sachen beauftragten Behörden, diesen Zweck, und was dessen Erreichung befördern kann, nie außer Augen zu lassen.

517. Arnberg den 29. Januar 1813.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Zum Fleischhandel sollen, aus polizeilichen Gründen, keine Hausirscheine ertheilt, sondern müssen dergleichen Gewerbtreibende in die Gewerbesteuer-Verzeichnisse, vorschriftsmäßig quotifizirt, aufgenommen werden.

518. Darmstadt den 3. Februar 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Behufs gleichförmiger Ausfertigung der Kauf-, Kontrakte und Obligationen sollen dazu die, im Verlage der Invaliden-Anstalt zu Darmstadt debitirt werdenden, gedruckten Formulare im ganzen Umfange des Großherzogthums angewendet werden.

519. Arnberg den 10. Februar 1813.

Großherzogl. H. Frohndfuhren-Deputation.

Da sich der Fall oft ereignet, daß Militair-Personen auf dem Marsch, oder Arrestaten während des Transports entweder krank, oder sonst, die vorgeschriebene Wegstrecke zu Fuß abzumachen, unfähig werden, und durch Fuhrwerk oder Reitpferde weiter transportirt werden müssen, dazu aber die, den bestehenden Vorschriften gemäß, erforderlichen Ausschreiben oder Requisitionen der zur Frohnd-Ausschreibung ermächtigten Behörden nicht eingeholt und beigebracht werden können, so wird, um Anstände und Weiterungen in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zu vermeiden, und jedem Mißbrauche mit Wagen- und Reitpferde-Forderungen vorzubeugen, im Einverständnisse mit dem Großherz. Ober-Kriegs-Collegium, Folgendes festgesetzt:

1. Einer einzelnen Militair-Person sind, außer den unten angeführten Ausnahm-Fällen, schlechterdings keine Transportmittel zu bewilligen, wenn sie sich nicht durch ein Ausschreiben, oder die Requisition eines zu deren Ausstellung ermächtigten Militair-Commandanten legitimiren kann.

2. Wenn eine Militair-Person unter Wege erkrankt, oder die nächste Station zu erreichen unfähig wird; so ist von dem Großherzoglichen Schultheiß, oder wenn derselbe nicht in dem Orte wohnt, von den Orts-Deputirten, nachdem der Zustand des Kranken der Aussage gemäß befunden ist, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine einspännige Fuhr oder ein Reitpferd in der Frohnde zu stellen, und demnächst die Bescheinigung der geleisteten Frohnde an den Großherzoglichen Amtschreiber zur Einrückung in das Quartal-Frohnd-Verzeichniß einzusenden, nebstdem aber der Fall mit Benennung des Kranken, dann des Regiments und der Compagnie, wozu derselbe gehört, jedesmal der nächsten obern Militair-Behörde anzuzeigen.

3. Gehört der Kranke, oder zum weiter Marschiren unfähig Gewordene zu einem Commando, so ist derselbe, falls dieses bereits mit einer Fuhr versehen ist, auf dieser fort zu transportiren, sonst aber, auf Ansuchen des Commandirenden und dessen Attestation, für das Fortkommen des Kranken auf die obenangeführte Art zu sorgen.

4. Auf die nämliche Art ist, wenn ein Arrestat auf dem Transport erkrankt, oder zum Fußgehen unfähig wird, dessen Weitertransportirung auf Erfordern und Bescheinigung desjenigen, der die Eskorte zu führen hat, zu befördern. Wird derselbe aber an eine auswärtige Behörde abgeliefert, so sind die Transportkosten bei dessen Ablieferung auf der Stelle zu reklamiren, und es darf die tarmäßige Vergütung der Frohnde nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn die Richterstattung der Kosten gehörig bescheinigt ist.

Die Großherzoglichen Justizbeamten haben diese Verfügung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und die Ortsvorstände zu deren genauem Befolgung mit dem Zusatz anzuweisen, daß jeder Uebertreter, welcher eigenmächtig Fuhren und Pferde requirirt, oder gar etwa durch Drohungen zu erhalten sucht, sogleich zu arretiren und an seine Oberen abzuliefern sei.

520. Arnberg den 11. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Verzinsung der Landes-Schulden, deren vorschriftsmäßige Abtragung durch die Zeitverhältnisse in einseitiges Stocken gerathen ist, sollen, unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 16. April 1804 und 18. April 1812 (Nr. 95 und 481 d. S.) pro 1813, anstatt der Steuerquoten erster Klasse, 14 Kreuzer von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital, sodann die Steuerbeiträge zweiter und dritter Klasse wie bisher erhoben, jedoch der Steuer-Zusatz von 50 $\frac{2}{3}$ in den durch die Demarkationslinie abge sondert gewesenen Landesstücken nicht mehr repartirt werden, indem deren Schuld an die allgemeine Landesklasse als nunmehr ausgeglichen angenommen wird. Die Steuern der Domänen sollen besonders veranschlagt und amtsweg überwie sen werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 18. Dezember 1813 die nochmalige Erhebung der obigen Steuer pro 1814 jedoch, zur Erleichterung der Grundbesitzer, nur von den Steuer-Objekten der 2ten und 3ten Klasse, befohlen und bestimmt, daß bei der Dringlichkeit der Schulden-Zinszahlungen die Hebelisten dieser Steuer, nach vorheriger bis zum 20. Januar d. J. zu bewirkender Berichtigung der Vermögensbest. Veränderungen, den Empfängern am 14. Februar 1814 überwie sen sein müssen. Ueber die Erfüllung dieser Vorschrift sollen die Steuerperquatoren, mit Angabe des von jedem Empfänger einzuliefernden Betrages der Steuer, am 15. ej. m. Bericht erstatten.

521. Arnberg den 13. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Mittheilung der am 8. Januar d. J. erlassenen die Wildschaden-Vergütung betreffenden Verordnung (Nr. 516 d. S.) werden über die Ausführungsmittel der Letztern folgende Vorschriften gegeben, und beider Bekanntmachung befohlen.

1. Der Großherzogl. Justiz-Amtmann hat, als Commissar, wenn es noch nicht geschehen, und doch nothwendig ist, für den Zweck der Ausmittelung der Wildschäden das Amt in angemessene Bezirke einzutheilen.

2. Er hat diese gemachte Eintheilung den Jagdberechtigten mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß es zur Ersparung der Kosten einem jeden Jagdberechtigten freistehe, ein für allemal einen Taxator für einen Bezirk in Vorschlag zu bringen.

3. Es ist den Jagdberechtigten zugleich zu eröffnen, daß es ihnen freistehe, für einen jeden der betreffenden Bezirke eine Person in Vorschlag zu bringen, welche bei den Local-Untersuchungen über Wildschäden das Interesse des Jagdberechtigten zu besorgen habe, mithin denselben vertreten soll.

4. Sobald von einem Jagdberechtigten solche Vorschläge und Ernennungen folgen, soll der Commissar

- a. für einen jeden der betreffenden Bezirke, oder, wo es dem Local nach rätzlich ist, für mehrere derselben zusammen, einen Taxator ein für allemal ernennen;
- b. einer jeden im betreffenden Bezirk liegenden Gemeinde aufgeben, daß sie hinsichtlich der Wildschäden, die ihre Mitglieder erleiden möchten, ein für allemal einen Taxator in Vorschlag bringe.

5. Diese ein für allemal ernannten Taxatoren sind dann gehörig zu beeidigen und zu instruiren, die beiden, vom Jagdberechtigten und der Gemeinde, ernannten insbesondere auch dahin, daß sie sich auf die Aufforderung desjenigen, den der Commissar bestellt hat, unverzüglich da einzufinden sollen, wohin sie derselbe zur Besichtigung und Abschätzung bestellt.

6. Fällt nun ein Wildschaden vor, über welchen die, welche ihn erlitten haben, sich beschweren wollen, so ist von denselben nicht unmittelbar dem Commissar, sondern dem betreffenden von dem Commissar bestellten amtlichen Taxator die Anzeige zu machen, und bei demselben um die Besichtigung zu bitten.

7. Der vom Commissar ernannte Taxator bestimmt nun die Zeit, wann die Besichtigung soll vorgenommen werden, fordert die beiden übrigen Taxatoren auf, sich alldana einzufinden, und giebt der Person, welche vom Jagdberechtigten bestellt ist, sein Interesse zu wahren, zugleich Nachricht in einem schriftlichen Erlaß, welcher so abzufassen ist, wie die beigebruckte Heilage Litt. A. nachweist.

8. Der vom Commissar bestellte Taxator hat zugleich den Techniker zu requiriren, der Besichtigung beizuwohnen.

9. Diese Besichtigung ist nun von allen dreien Taxatoren und dem Techniker an Ort und Stelle gehörig vorzunehmen, und es ist darüber ein Protocoll nach dem aus Litt. B. beigebruckten tabellarischen Muster aufzunehmen, welches der vom Commissar bestellte Taxator zwar zu besorgen hat, jedoch auch von den beiden übrigen Taxatoren und dem Techniker zu unterschreiben ist, und worauf die aufgewachsenen Kosten der Taxation und des Protocolls zu verzeichnen sind.

10. Eine Abschrift dieses Protocolls soll von dem durch den Commissar ernannten Taxator innerhalb längstens drei Tagen, von der Zeit der vollendeten Taxation angerechnet, demjenigen, der von dem betreffenden Jagdberechtigten bevollmächtigt worden ist, sein Interesse bei der Schadens-Schätzung zu wahren, übersandt werden.

11. Drei Tage nach vollendeter Taxation soll der vom Commissar bestellte Taxator das Original-Protocoll mit Angabe der Kosten dem Commissar einsenden.

12. Der Beklagte hat nun innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Taxation entweder den oder die Kläger in der Güte abzufinden, und wie geschehen, beim Commissar anzuzeigen, oder innerhalb obgedachter Frist dem Commissar die Anzeige zu machen, daß, und warum es nicht geschehen, mit Bemerkung des allenfalls dem Kläger angebotenen Abfindungs-Quantis.

13. Im Falle der innerhalb der peremptorischen vierzehntägigen Frist vom Beklagten gemachten Anzeige, daß die gütliche Abfindung des Klägers bewerkstelliget sei, läßt der Commissar die Sache ruhen, bis etwa von dem Kläger bei ihm weiter angerufen wird.

14. Im entgegengeetzten Falle, so wie, wenn in jenem Falle weiter angerufen wird, hat der Commissar weiter gehörig zu verfahren.

15. Sollten sich bei der von den Taxatoren vorzunehmenden Besichtigung besondere Schwierigkeiten, zum Beispiel Uneinigkeit zwischen den Taxatoren ergeben, welche nicht anders, als in so praesenti durch den Commissar gehoben werden können, als worüber der vom

Commissar bestellte Taxator vorläufig zu urtheilen hat, so soll von ihm der Commissar eingeladen werden, sich an Ort und Stelle zu begeben.

16. Der Commissar kann in solchen Fällen statt seiner den Großherzogl. Amtschreiber die Lokal-Untersuchung, wenn sie durchaus nothwendig sein sollte, vornehmen lassen. Beide zusammen sollen sich nie in rem praesentem begeben. Wer von Beiden die Untersuchung vorgenommen hat, soll auch das Protokoll aufstellen, welches von den Schägern zu unterschreiben ist.

17. Im Falle, daß die Lokal-Untersuchung vom Commissar oder Amtschreiber vorgenommen ist, sendet jener oder dieser die von ihm zu beglaubigende Abschrift des Protokolls innerhalb der Nr. 10 bestimmten Frist an den Stellvertreter des Beklagten ab, und es finden dann die Verfügungen Nr. 12, 13, 14 gleichfalls ihre Anwendung.

18. Hinsichtlich der Kosten wird, mit Bezug auf das ad N. R. W. 8930 am 7. Januar 1812 erlassene Generale und mit Beibehaltung der darin bereits festgesetzten Grundsätze, weiter festgesetzt:

A. Wird eine Wildschadens-Klage ganz ungegründet gefunden, so muß der Kläger alle Kosten allein tragen. Dahin ist jedoch nicht zu rechnen, wenn ein wirklich geschehener Wildschaden durch den Nachwuchs ersetzt wird.

B. Wird innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taxation vom Beklagten dem Kläger keine bestimmte Abfindung in Güte angeboten, und nicht binnen derselben Zeit dem Commissar davon, daß und wieviel angeboten sei, die Anzeige gemacht, so muß der Beklagte, wenn nicht der Fall Lit. A. eintritt, alle Kosten bezahlen.

C. Ist innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taxation vom Beklagten dem Kläger eine Abfindung angeboten, von diesem aber nicht angenommen, hiervon jedoch, und wieviel angeboten, binnen eben der Zeit dem Commissar die Anzeige gemacht worden; so soll

a. der Beklagte zwar in jedem Falle die Kosten der Besichtigung und Aufnahme des Schadens und des Protokolls tragen; er soll aber

b. die durch das weitere Verfahren erwachsenen Kosten nur dann zu bezahlen schuldig sein, wenn das im Wege der Güte gebotene, und dem Commissar angezeigte Quantum geringer ist, als dasjenige, wozu er durch das nachher erfolgte Rechts-Erkenntniß schuldig erkannt worden ist. Ist aber das im Wege der Güte angebotene, und dem Commissar angezeigte Quantum eben so groß oder gar größer, so trägt der Kläger die weiter entstandenen Kosten.

c. Diejenigen Kosten, welche dadurch entstehen, daß das entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch ein Rechts-Erkenntniß bestimmte Abfindungs-Quantum nicht zu gehöriger Zeit an den Kläger abgeliefert wird, muß allemal der Beklagte tragen.

19. Diejenigen Jagdberechtigten, welche unterlassen werden, dem Commissar für die einzelnen betreffenden Bezirke Stellvertreter und Taxatoren ein für allemal zu benennen, haben es ihrem eignen Besten zuzuschreiben, wenn in der Folge bei Fällen der Wildschadens-Klagen gegen sie auf die bisherige kostspieligere Art verfahren werden.

20. Sämmtliche Großherzogl. Justiz-Beamten werden angewiesen, alle Rechts-Erkenntniße vorbezeichneter Stelle wegen Wildschaden dem betreffenden Großherzogl. Forstinspector in beglaubigter Abschrift sogleich bei der Publikation jedesmal mitzutheilen, damit die Forstinspektoren zeitig genug die Zahlungen, Dekreturen nachsuchen, im angeetzten Termin Zahlung leisten, und dadurch den Executionen, und den damit verbundenen Kosten ausweichen können.

Bemerk. Die vorbezojene Anlage A. folgt umkehrend; jene sub B. ist in einem besondern Abdruck beigelegt, welcher entweder nach pag. 776 oder am Schlusse dieses Bandes beizugehen ist.

Litt. A.

Nachdem von
zu Schaden, welcher im Jagdrevier des
zu die Beschäftigung den ten
vorgenommen werden. Der ten
hiervon benachrichtigt, um dieser Beschäftigung beizuwohnen
und dabei das Interesse des
wahren zu können. Die Taxatoren werden sich an obbenann-
tem Tage zu im Hause des
versammeln und daselbst bis um Uhr Vormittags
den erwarten, sodann aber, derselbe
finde sich nun ein, oder nicht, die Beschäftigung vor-
nehmen.

den

181

von Großherzogl. Beamten zu
als Commissär bestellter Taxator.

522. Arnberg den 16. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der Allgemeinheit der Krätze in mehreren Gegen-
den des Herzogth. Westphalen und bei der Nothwendig-
keit, direkte Maßregeln zur Verminderung der Ansteckungs-
Gefahr zu treffen, werden, im Einverständnisse mit dem
Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathe, nachstehende
Bestimmungen erlassen, welche, unter Umgehung der ge-
wöhnlichen Publikationsart, mittelst (gedruckten) Gene-
ral-Rescriptes, an die Beamten, mit der Aufgabe, ge-
richtet werden, die in hinreichender Zahl beigefügten
Exemplare dieser Verfügung an die Pfarrer, Schulvor-
stände, Amtsärzte, Lehrer und Lehrerinnen zu vertheilen
und deren pünktliche Erfüllung zu handhaben.

1. Jeder Schullehrer oder Lehrerin hat von Zeit zu Zeit
zu untersuchen, ob Kinder, welche mit Hautaus-
schlägen und namentlich mit der Krätze behaftet sind,
sich in der Schule befinden. Die Amtsärzte sollen
bei den Ihnen instructionsmäßig aufstehenden halb-

jährigen Distationen der Schulen ihrer Amts-Bezirke
ebenfalls auf diesen Gegenstand aufmerksam sein.

2. Ueber die unrein befundenen und wirklich krätzigen
Kinder sind von dem Schullehrer oder der Lehrerin
und resp. Amts-Ärzte Verzeichnisse aufzustellen, und
solche ungesäumt an den Justiz-Beamten des Orts
einzusenden.
3. Der Justiz-Beamte hat sofort die Eltern oder Vor-
männer dieser Kinder anzuhalten, dieselben ohne Ver-
zug aus der Schule zu lassen, und sie einem appro-
birten Arzte in die Kur zu geben.
4. Die Heilungskosten werden von Wohlhabenden aus
eigenem Vermögen, für Arme aber aus dem Fonds,
und nach den Normen, welche in der, wegen dieses
Gegenstandes unterm 20. October 1812 (Nr. 508.
b. S.) erlassenen Verfügung bestimmt sind, berich-
tigt.
5. Ueber jedes Kind, welches von der Krätze vollkom-
men geheilt ist, hat der Arzt ein pflichtmäßiges Zeug-
niß auszustellen, welches dem Schullehrer oder der
Lehrerin einzuhandigen ist.
6. Ohne dieses Attestat darf kein Schullehrer und keine
Lehrerin ein solches mit der Krätze behaftet gewesene
Kind wieder in den Unterricht nehmen; damit aber
durch diese nothwendige Maßregel Schulversäumnis-
sen vorgebeugt werde, so wird den Ärzten, welche
die mit der Krätze behafteten Schulkinder zu behan-
deln haben, hiemit noch die besondere Verbindlichkeit
auferlegt, den Pfarrern von der völligen Wiederher-
stellung der Kinder jedesmal die Anzeige zu machen.

523. Arnberg den 20. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Aus den zur Superrevision hierher eingekommenen Ar-
menrechnungen hat man verschiedentlich wahrgenommen,
daß oft nicht unbedeutende baare Kassenvorräthe eine ge-
raume Zeit in Rechnung nachgeführt worden sind, ohne
daß solche rentbar angelegt worden, wodurch der beab-

sichteten und notwendigen Vermehrung der Armengefälle eine Hülfquelle entzogen wird.

Sämmtlichen Armeuvorständen des Herzogthums Westphalen wird daher zur besonderen Pflicht gemacht, wie es ohnehin eine gute Administration von selbst erfordert, ernstlich und bei eigener Verantwortung darauf bedacht zu sein, daß die sich aus den zur vorgeschriebenen Zeit zu rezeßirenden Armenrechnungen ergebenden Vorräthe, soweit sie nicht zu Befreiung der laufenden Bedürfnisse unumgänglich erforderlich sind, möglichst bald rentbar und sicher angelegt werden.

Wo dieses kurzer Hand zu bewirken, die Gelegenheit fehlen sollte, ist durch Verkündigung auf der Kanzel, oder durch das Arnberger Intelligenz-Blatt zeitig bekannt zu machen, daß, und wieviel Gelder bei den Armenfonds gegen hinreichende Sicherheit zum Ausleihen bereit liegen.

Um das Unterbringen der baaren Vorräthe der Armenfonds noch mehr zu erleichtern, sollen künftig von diesen auch kleine Kapitalien, jedoch nicht unter 20 Rth. bei der hiesigen Wegkasse, welche auf den Kredit des ganzen Landes fundirt ist, zu fünf vom Hundert, und gegen die gewöhnliche von Erbh. Regierung auszufertigende Versicherungsurkunde verpfandt und zu jeder Zeit angenommen werden, daß davon die Zinsen jährlich, oder wenn es der Armen-Vorstand wünscht, auch alle halbe Jahr kostenfrei an die Rechner der Armengefälle bezahlt werden sollen.

524. Darmstadt den 6. März 1813.

Ludewig, Großherzog zc.

Um dem Mangel an Geometern im Herzogth. Westphalen abzuhelfen, sollen daselbst, nach vorheriger Prüfung der vorhandenen und ferner sich auszubildenden Feldmesser, drei Klassen von Geometern angeordnet werden. Die Geometer der ersten Klasse sollen die Aufnahmen und Theilungen ganzer Feldstücken und Gemeinheiten, jene der zweiten Klasse nur die Aufnahmen und Theilungen ganzer Gewanne und Hofraiten, und jene der dritten Klasse nur die Aufnahmen und etwaigen Theilungen solcher Parzellen bewirken können, deren Comples nicht

über 15 Morgen beträgt. Vom 1. Mai d. J. an soll nur denjenigen Aufnahmen Legalität beiwohnen, welche von neu angeordneten Geometern einer der drei Klassen gesehen sind.

Die Steuerperäquatoren sollen sich binnen drei Monaten zu einer Prüfung als Geometer zweiter Klasse befähigen, und werden die Schullehrer aufgefordert, die Qualitäten eines Geometers 3ter Klasse bis zum Herbst zu erwerben. Zur Aufrechterhaltung des Instituts soll, bei den jährlichen Normal-Schullehrer-Kursen, praktischer Unterricht für die Geometer 3ter Klasse ertheilt, und bei künftigen Anstellungen von Steuerperäquatoren und Schullehrern auf die geometrischen Kenntnisse der Aspiranten besondere Rücksicht genommen werden.

Die Regierung zu Arnberg ist mit der weitem Ausführung dieser Verordnung und die allgem. Landesvermessungs-Direktion mit der Leitung des technischen Theiles, mit Entwerfung der allgemeinen Instruktionen, Verifikation der Arbeiten zc. beauftragt.

Bemerk. Die großh. Regierung zu Arnberg hat am 2. Octob. 1813 ein ausführliches Reglement für die 3 Klassen von Geometern im Herzogth. Westphalen, sodann auch unterm 2. Dezbr. 1813 einen Nachtrag dazu erlassen.

525. Arnberg den 6. März 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Forst-Beamten sind rücksichtlich ihrer Dienstpferde, in ihren Forstbezirken, von der Zahlung des Wege-, Pflaster- und Brücken-Geldes befreiet.

526. Darmstadt den 12. März 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Anwendung der zu Gunsten der Unterthanen in den Standesherrschaften am 4. Dezember 1811 erlassenen Verordnung wird bestimmt, daß, so wie jene, auch die Unterthanen in den Patrimonialgerichtsbezirken nicht verpflich-

tet sind, beim An- und Ueberzug der Patrimonial-Gerichtsbeamten und übrigen Diener, mit Fuhrn beim Transport zu konkurriren, oder sonst etwas zu den übrigen An- und Ueberzugs-Kosten beizutragen, indem dieselben von den überziehenden Beamten und resp. von den Gerichtsherrn vollständig bestritten werden sollen.

527. Darmstadt den 13. März 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Im Herzogthum Westphalen soll künftig in einem jeden Amtsbezirke nur ein Erheber der Forststrafgelder, ohne Unterschied ob sie vom Staate, von Communen oder Andern bezogen werden, bestehen und von der vorbezeichneten Behörde angeordnet werden. Derselbe soll zugleich mit den Strafgeldern die von den Frevlern zu entrichtenden Holzwerth- und Schadens-Ersatzgelder, wobei der Staat oder die Communen theilhaftig sind, erheben; dergleichen auch jene Beträge, welche den Privatwaldbesitzern zuerkannt werden, wenn diese die Absicht der Selbsterhebung nicht vor Beurtheilung des Frevlers angezeigt haben.

Nur dann, wenn das Forstvergehen die eigenthümliche Waldung eines oblichen Gerichtsherrn betrifft, und das Patrimonialgericht verfassungsmäßig darüber zu erkennen hat, bleibt die Erhebung der Forststraf- u. a. Gelder dem Gerichtsherrn überlassen, jedoch mit Ausschließung aller übrigen Waldungen in den Patrimonial-Gerichtsbezirken.

Ueber die Geschäftsführung der Erheber der Forststrafgelder u. deren Rechnungsführung, deren Mitwirkungen zur Beitreibung der Rückstände unter Concurrenz der Justizbeamten u. wird ausführlich und u. a. bestimmt, daß die Erheber den vierteljährigen Forstgerichten beiwohnen und aus deren Protokollen die Heberregister verfertigen sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 21. Juni 1814 die landesherrliche Bestimmung publizirt, daß zur Beitreibung aller Forststrafgelder diejenigen Vorschriften angewendet werden sollen, welche für das Einbringen fiskalischer Gefälle gesetzlich bestimmt sind.

528. Darmstadt den 24. März 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Minist.

Publikation eines mit dem Großherzogthum Berg geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, bei Vermögens-Exportationen aus einem der beiden Großherzogl. Hessischen und Bergischen Staaten in den Andern, das Recht der Nachsteuer oder des 10ten Pfennigs, Abzuges oder Abschosses ganz abgeschafft worden ist.

529. Darmstadt den 7. April 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Erhebung der Kriegs-Nachsteuer soll dann nicht geschehen, wenn Vermögens-Exportationen in diejenigen auswärtigen Staaten stattfinden, mit welchen desfallsige Freizügigkeits-Verträge bestehen, oder in welchen, zufolge beizubringender Regierungs-Atteste, eine Kriegs-Nachsteuer-Erhebung bei Vermögens-Exportationen in's Großherzogthum Hessen nicht ausgeübt wird.

530. Arnberg den 24. April 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Für die tägliche Verpflegung transportirt werdender, vermögensloser Militär-Arrestanten darf nur der Betrag ihres ordinären Soldes — mithin für einen Gemeinen nur 1½ R Brod und 6½ Kr. —, für die Esorte-Mannschaft aber gar nichts, aus den betreffenden Amtskassen gezahlt und resp. auf dieselben von den Beamten angewiesen werden.

531. Arnberg den 4. Mai 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche aus dem Verzapfen des Branntweins und der unter dem Namen

Aquavit, Liqueur u. dgl. vorkommenden geistigen Getränken in den Apotheken entstehen können, wird von Oberpolizeiwegen Folgendes verordnet.

1. Diejenigen Apotheker in dieser Provinz, welche zum Verkaufe des Branntweins im Einzelnen keine Concession auslegen können, sollen dieses Getränk, unter welchem Namen es auch vorkomme, nicht mehr, weder im Hause noch außerhalb desselben, an Jemanden verschenken.
2. Diejenigen Apotheker aber, welche von Großherzogl. Hofkammer zum Verkaufe des Branntweins patentirt sind, sollen weder diesen, noch Aquavit, Liqueur, oder wie das geistige Getränk genannt werden mag, in der Officin an einzelne Personen veräußern, sondern für diese ein besonderes, von der Officin gänzlich getrenntes Zimmer bestimmen, in welchem sie ihre gebrannten geistigen Flüssigkeiten den bei ihnen eintretenden Personen, auf deren Verlangen, zu verabreichen haben.
3. Der Apotheker, oder Vorstand der Apotheke, welcher ohne Gehülfs Medicamente dispensirt, oder derjenige Apotheker-Gehülfe, an welchem die Reihe ist, die in die Officin gekommenen Recepte zu verfertigen, soll sich mit dem Verschicken der genannten Getränke durchaus nicht befassen, sondern, dieses Geschäft einem Andern überlassend, allein die ihm für den Tag über obliegenden Geschäfte, ohne Unterbrechung, besorgen.
4. Jede Uebertretung dieser nothwendigen Maßregeln wird im ersten Falle mit fünf Reichsthaler — im zweiten mit zehn Reichsthaler — und im dritten mit Einziehung des Patents, Branntwein verschenken zu dürfen, unmachtlich bestraft.
5. Fährt Einer, der dieses Patent nicht hat, und wegen Uebertretung dieser Vorschriften schon zwei Mal gestraft worden ist, oder derjenige, welcher im dritten Uebertretungs-Falle desselben verurtheilt erklärt worden ist, dennoch fort, die genannten Getränke zu verkaufen; so hat derselbe zu gewärtigen, daß wegen Einziehung der Apotheker-Concession höchsten Orts die geeigneten Anträge gemacht werden.

6. Die Großherzogl. Amtsärzte haben nicht allein selbst, bei eigener Verantwortung, darauf zu sehen, daß diese Verfügungen in den Apotheken ihrer Amtsbezirke, in welchen noch die bezeichneten Getränke verkauft werden, genau befolgt werden, sondern auch Uebertretungsfälle dem Großherzogl. Justizbeamten des Orts zur Bestrafung und Execution der Strafe ohne Verzug schriftlich anzuzeigen. In derselben Absicht haben sie auch die übrigen Medicinal-Personen in ihren Bezirken, welche von dem Inhalte dieses in Kenntniß gesetzt werden, von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, und sie zur Anzeige der ihnen etwa bekannt gewordenen Contraventionen aufzufordern.
7. Die Großherzogl. Justizbeamten werden hiermit beauftragt, die anliegenden Exemplare dieses General-Rescripts — nach geschehener Publicirung desselben — den Großherzogl. Amtsärzten, Amtschirurgen, approbirten Aerzten und Chirurgen, und den Apothekern in den Kemtern, zu ihrer Nachachtung, mitzutheilen, mit dem Anfügen: ihre Aufmerksamkeit auf Befolgung des Inhalts desselben zu richten, und die etwa vorkommenden Uebertretungsfälle, nach den gegebenen Vorschriften, zu bestrafen — so wie auch erforderlichen Falles an die Großherzogl. Regierung zu berichten.

532. Darmstadt den 5. Mai 1813.

Ludwig, Großherzog etc.

Unter Aufhebung aller den Handel mit Wehl, Gerste, Hirse, Erbsen, Linsen und dergleichen Landesprodukten beschränkenden Verordnungen und Zunft-Artikel wird bestimmt, daß die im Zunft-Verbande bleibenden Bäcker und Müller solchen Handel, selbst nach aufgegebenem Handwerke, ohne Anzeige fortreiben können; daß aber alle andere Unterthanen von den Kameralbehörden, und resp. in den Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Distrikten von den Verwaltungsbehörden, eine Conzession zu obigem Handel, gegen Erlegung von

1½ Fl., erwirten und das Gewerbe gehörig versteuern sollen.

Behufs des bezeichneten Handelsbetriebs außer dem Wohnorte in der Provinz, muß der solches Beabsichtigende einen Hausir-Erlaubniß-Schein bei der Hofkammer, gegen bloße Zahlung der Sporteln, „und ohne daß „davon ein jährliches Concessionsgeld entrichtet werden „soll,“ auswirken.

533. Arnberg den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Erleichterung der Anschaffung legaler Fruchtmaße sollen an denjenigen Orten, wo Rich-Maße verfertigt werden, ein Schreiner und ein Schmidt zur ausschließlichen Aufertigung der Meßgefäße, nach den Dimensionen der Muttermaße, angeordnet und vereidigt werden. Die Legalität eines solchen neuen Meßgefäßes wird dadurch erreicht, daß dasselbe, im Beisein des Ortschultheißen, durch wirkliches Einschütten von Saamen, mit dem Muttermaße verglichen und, nach gesunder Richtigkeit, mit dem offiziellen Brandzeichen versehen wird. Der Ortschultheiß erhält dafür eine halbe Taggebühr, die Handwerker aber berechnen ihren Lohn nach einer bei ihrer Vereidigung zu regulirenden Larc.

534. Arnberg den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Daß in den Steuer-Katastern erforderliche Ab- und Zuschreiben der Veränderungen im Besitze des Grundvermögens muß künftig alle halbe Jahre vorgenommen und damit am 1. Juni und 1. Dezember angefangen werden. Der eingetragene Besitzer eines Steuerobjectes hat die Steuern davon so lange zu entrichten, bis daß ihm sein Steuerkapital förmlich abgeschrieben ist.

535. Darmstadt den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Die von den Justizbeamten auf den vierteljährigen Forstgerichten, oder auch auf den Grund besonderer Untersuchungen, erlassenen Erkenntnisse in Forststrafsachen können von demselben nicht abgeändert, gemildert oder aufgehoben werden; indem gegen dergleichen Urtheile nur das Rechtsmittel des Recurses an das Oberforst-Collegium gesetzlich stattfinden darf.

536. Darmstadt den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Für die forstpolizeiliche Erlaubniß zu Holz-Verkäufen aus Privatwäldungen sollen ferner die sogenannten Concessions-Sporteln nicht mehr entrichtet werden.

537. Arnberg den 15. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei dem geringen Ertrage der am 24. Juni 1808 (Nr. 273. d. S.) im Herzogthum Westphalen eingeführten Gewerbe-Steuer, sollen zufolge landesherrlicher Bestimmung, — bis zur Verwirklichung der für das ganze Großherzogthum beabsichtigten gleichmäßigen Besteuerung der Gewerbe, Behufs der einstweiligen Gleichstellung des Herzogthums Westphalen mit den andern Provinzen, sodann zur Ausgleichung des seitherigen Mißverhältnisses zwischen der Gewerbe- und der Grundsteuer, und endlich, um die verschiedenen Gewerbe unter sich zu einem verhältnismäßigeren Beitrage heranzuziehen —, vom 1. Juli d. J. an, die Gewerbesteuren im Herzogthum Westphalen nach ausführlich bestimmten, erhöhten Sätzen und in Gemäßheit mehrerer Modifikationen der vorbezeichneten Verordnung erhoben werden.

Die in der Letztern aufgeführten, nachstehend nicht abgeänderten Steuersätze bleiben in fortwährend gleichmäßiger Hebung, dagegen sollen bei den folgenden Posten

tionen (conf. die Aufzählung der Gewerbe sub Nr. 273 b. C.) die erhöhten und resp. modificirten Quotifikationen eintreten, und zwar:

ad 1. — 45 Kr.; ad 2. — in 3 Klassen zu 5—10 und 15 Fl. unter gleichmäßiger Besteuerung der Essigbrauereien; ad 3. — a. Weinzapf zu 15—9 und 3 Fl. b. Branntweinzapf zu 12—9 und 6 Fl.; ad 4. — in 4 Klassen zu 2—4—8 und 12 Fl.; ad 6. — in 8 Klassen zu 40—32—24—16—10—6—4 und 2 Fl.; ad 7. — a. Inländer sind mit Rücksicht ihres inländischen Gewerbes zu quotifiziren, b. Ausländer sind in 3 Gattungen und zwar zu 24 Kr. Hausgeld per Tag, und resp. zu anderthalb und doppelter Hauspatentgebühr der Inländer anzuschlagen; ad 9. — in 2 Klassen zu 2 und 4 Fl.; ad 10. — zu 12—16—24 und 32 Fl.; ad 11. — a. Bäcker in 4 Klassen zu 3—9—16 und 24 Fl., b. Metzger in 4 Klassen zu 4—8—12 und 18 Fl.; ad 12. — in 4 Klassen zu 2—4—8 und 12 Fl.; ad 14. — in 2 Klassen zu $\frac{1}{2}$ und 1 Fl.; ad 17. — in 2 Klassen zu 4 und 8 Fl.; und ad 18. — auch Loh-, Perlgesser-, Radeln-, Bohr-, Walk- und Rog-Mühlen überhaupt, sind mit 1 Fl. zu besteuern.

538. Arnberg den 15. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Lokal-Polizei-Behörden und Beamten müssen nicht nur auf die regelmäßige, in der Feuerordnung vorgeschriebene Reinigung der Kamine, sondern auch darauf wachen, daß dieses Geschäft nicht durch unqualifizierte Personen bewirkt werde; deshalb darf fernerhin keinem Kaminfeger ein Patent zur Betreibung dieser Profession erteilt werden, wenn derselbe nicht durch ein Attest der einschlägigen Polizei-Deputation, oder des Justizbeamten nachweist, daß er die Kaminfegerlei, zufolge producirter glaubhafter Zeugnisse, gehörig erlernt habe.

539. Darmstadt den 15. Juni 1813.

Ludewig, Großherzog etc.

Publication eines General-Pardons und Verheißung des Nachlasses der noch nicht vollzogenen Vermögens-Constitutions-Estrafen für alle diejenigen Deserteure und dem Militair-Dienste sich entzogen habende Conscripten, welche sich bis zum 1. August d. J. freiwillig zu Darmstadt stellen und zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückkehren.

540. Darmstadt den 19. Juni 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publication eines mit den Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch alle Vermögens-Exportationen aus den Nassauischen Landen in die diesseitigen und umgekehrt, von aller Nachsteuer, Abschlag oder Behnter-Pfennig-Erhebung befreiet werden.

541. Darmstadt den 30. Juni 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publication eines mit dem Großherzogthum Baden geschlossenen Vertrages in Ansehung des Gerichtsstandes der in den wechselseitigen Großherzogthümern zugleich angelegenen Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn, und wegen gegenseitiger Vollziehbarkeit richterlicher Erkenntnisse des einen der beiden Staaten in dem Andern.

542. Darmstadt den 1. Juli 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die von der medizinischen Fakultät der Landes-Universität Gießen geprüften und brauchbar befundenen

Kandidaten der Heilkunde sollen keiner weiteren Prüfung mehr unterworfen sein.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 5. Juli 1814 die rücksichtlich des Herzogthums Westphalen nachträglich zu obiger Verordnung erlassene höchste Bestimmung bekannt gemacht:

„daß es der Regierung unbenommen bleibe, sich die akademischen Prüfungsprotokolle der Promovirten vorlegen zu lassen; so wie überhaupt die Prüfung der Kandidaten bei dem Collegio medico nur bei nachgesuchter *venia practici*, nicht aber bei Dienststellungen, in sofern mehrere concurriren, durch das akademische Examen überflüssig werde.“

543. Darmstadt den 9. Juli 1813.

Kubewig, Großherzog zc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die beiden Verordnungen, welche Wir über die Theilbarkeit der Huben Güter und der einzelnen Grundstücke und Gebäude unterm 9. Februar 1811 (Nr. 416 u. 417. d. S.) zu erlassen geruhet haben, in einigen Punkten bisher nicht überall ganz richtig verstanden worden sind, oder doch wenigstens wegen deren Anwendung Zweifel übrig gelassen haben, so sehen Wir uns veranlaßt, Folgendes hiermit zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

1. In einigen Aemtern und Orten war es früher eingeführt, daß bei der Vertheilung von Huben, und oft auch von Gebäuden und einzelnen Grundstücken theilbarer Güter, gewisse Gefälle nach bewirkter Vertheilung solcher Gegenstände von jedem Theile derselben in einem gleichem Betrage, wie vorher von dem ungetheilten Ganzen entrichtet werden mußten, welche Gefälle denn auch bei einer allenfallsigen spätern Vereinigung der einzelnen Theile des Unterpfandes meistens wiederum zu dem ursprünglichen einfachen Betrage herabsanken.

Diese Einrichtung, so wie auch die Einführung neuer Grundbescherden bei Erbauung neuer Gebäude kann

nach Unfern erwähnten beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811 ferner nicht bestehen, indem §. 4. der Verordnung wegen Theilbarkeit der Gebäude und einzelnen Grundstücke die Einführung einer jeden neuen Grundrente ausdrücklich verboten ist, und in der Verordnung über die Theilbarkeit der Huben die Bedingungen vorgeschrieben sind, nach deren Erfüllung der Eigentümer solcher Güter den Hubenverband aufgelöst verlangen kann, und der Zinsherr diese Auflösung zugeben muß.

Die erwähnten, mit der Vertheilung oder Zusammenschlagung der Huben, Gebäude und einzelnen Grundstücke, so wie auch die mit dem Zu- und Abgange der Gebäude sich vermehrenden oder vermindernenden Grundbescherden müssen daher nach dem gegenwärtigen Betrage ein für allemal fixirt werden, und können sonach für die Zukunft weder eine Vermehrung noch Verminderung erleiden.

2. In Hinsicht des Zweifels, welcher darüber entstanden ist, ob die auf den Huben haftenden gutsherrlichen Frohnen zu solchen Dienstbarkeiten gehören, die bei der Vertheilung der Huben nach §. 11. der desfallsigen Verordnung in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden müssen, ist zu unterscheiden, ob solche Frohnen von dem Berechtigten bisher unmittelbar von jedem einzelnen Hubner, oder von der ganzen Gemeinde verlangt, und dieser es überlassen wurde, die einzelnen Pflichtigen zur Leistung der Frohn aufzufordern. Wenn der letzte Fall bisher Statt hatte, und auch im ersten Falle, wenn in den aus bloßen frohnbaren Hubengütern bestehenden Gemarkungen die Gemeinde die Vertheilung der auf sämmtlichen Huben haftenden gutsherrlichen Frohnen auf die Einzelnen, die alsdann, in sofern sie Spann frohnen betrifft, nach dem Zugvieh geschehen muß, für die Zukunft übernehmen wollen, so ist bei der Auflösung des Hubenverbandes die Verwandlung solcher Frohnen in einen Geldzins, wenn anders die Hubner diese Verwandlung ihrem eigenem Interesse nicht angemessen finden möchten, nicht nothwendig, indem die Frohnen unter diesen Bedingungen mit der Theilbarkeit der Güter sehr wohl vereinbarlich sind.

In sofern aber der Berechtigte die auf den Huben ruhenden gutsherrlichen Frohnen bisher nur von den ein-

jelnen Häbnern unmittelbar verlangen kann, und die Gemeinde die Vertheilung solcher Frohnen für die Zukunft nicht übernehmen will; so kann der Berechtigte verlangen, daß vor Aufhebung des Hubenverbandes solche Frohnen zuerst in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Urkundlich ic.

544. Darmstadt den 27. Juli 1813.

Ludewig, Großherzog ic.

Um die durch zu frühzeitigen Ausgang der kleinen Jagd geschehenden Beschädigungen der Feldfrüchte zu verhüten, und eine allgemeine Gleichförmigkeit im ganzen Großherzogthum in dieser Hinsicht zu bewirken, wird Folgendes gesetzlich verordnet:

„1. Die Heegezeit für die kleine Jagd soll mit dem 15. Februar anfangen und mit dem 17. Septembris (Lambertustag) sich endigen.“

„2. Bei günstiger Witterung, welche eine frühere Erndte zur Folge hat, so daß die Felder schon vor dem 17. September von Früchten geleert sind, findet eine Ausnahme von dieser Regel statt. Unser Oberforstcollegium hat alsdann auf die Anzeige der Oberforstbehörde, welche jedesmal zeitig zu machen ist, für ein solches Jahr einen frühern Termin, als der Nr. 1. festgesetzt ist, zu bestimmen. Auf gleiche Weise hat Unser Oberforstcollegium alsdann, wenn ungünstige Witterung die Erndte verzögert, auf die gleichmäßige Anzeige der Oberforstbehörden, einen spätern Termin, als der Nr. 1. festgesetzt ist, zu bestimmen.“

„3. In solchen Jagdbezirken, worin irgend jemand die Vorjagd ausübt, soll für diese gleichfalls die Nr. 1. festgesetzte Heegezeit stattfinden, und die übrigen Jagdberechtigten sollen nur dann erst jagen dürfen, wenn der zur Vorjagd Berechtigte diese, nach Maßgabe seiner Berechtigung, ausgeübt hat.

„4. Derjenige Forstdiener, Jagdberechtigte oder Jagdbesitzer, welcher gegen diese Unsere Verordnung handelt, soll, neben dem Ersatz des erweislichen Schadens, welchen er durch das Jagen in den Fruchtfeldern oder sonst verursacht, jedesmal ohne Rücksicht mit einer Strafe von 20 fl. belegt werden.“

545. Darmstadt den 1. August 1813.

Ludewig, Großherzog ic.

Es sind bisher wegen der Forderungen der öffentlichen Kassen bei Conkursen der Gläubiger in mehreren Punkten verschiedene Grundsätze statuiret — auch in Ansehung der Einbringung dieser Forderungen die gesetzlichen Bestimmungen nicht überall beobachtet worden.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten, soann um die einschlagenden Grundsätze den dormaligen Verhältnissen anzupassen, finden Wir Uns bewogen, für Unser gesamtes Großherzogthum folgendes gnädigt zu bestimmen und zu verordnen:

§. 1. Der Vorzug, welcher den directen Steuern bei entstandenen Conkursen gebührt, soll nicht nur den Obereinnahmerei — und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden Geldern, sondern auch allen und jeden Abgaben, welche vermöge der Landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müssen, mithin namentlich auch den Judenschutzgeldern, den Forderungen der Criminalkassen an in Concurse verfallene Inquisiten, wie auch allen indirecten Abgaben zukommen.

§. 2. Die Entrichtung der Steuern und sämmtlicher nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdender Gelder muß aus der Concursmasse, sobald solche formirt ist, in den bestimmten Erhebungszeiten, und selbst dann pünktlich geschehen, wenn über Unrichtigkeiten der Steuerkapitalien und Ausschläge Beschwerde geführt wird, in welchen Fall die unterm 22. Dezember 1810 (Nr. 405. d. S.) ers

lassene Verordnung einschlägt, in deren Gemäßheit in dem Falle, daß eine Verminderung der Ausschläge erfolgen muß, daß zu viel Bezahlte von dem Zeitpunkte an, wo die Beschwerde angebracht worden, zur Concurss-Masse zurückzuzahlen ist.

§. 3. Auch sollen die Steuern und alle andere vermahlen und künftig für öffentliche Kassen nach dem Steuerfusse ausgeschlagen werdende Gelder, welche vor entstandenem Concurss aufgewachsen sind, so wie es in der Verordnung vom 24. Dezember 1777 von der Contribution und den Vermittigungs-Geldern bereits bestimmt wurde, ebenfalls gleichbalten nach Formirung der Masse bezahlet, und nicht bis zum Ausgange des Concursses gemartet werden; so daß, da die Rückstände der besagten Gelder als Reallasten anzusehen sind, die mit den dafür verhafteten Gütern auf jeden Besizer und also auch auf die Gläubiger übergehen, der Angriff der verpflichteten Güter, sobald die Masse nicht mit baaren Mitteln versehen ist, oder durch Verkauf von Mobilien nicht gleich bald dazu gelangen kann, erfolgen muß. Es müssen diesemnach die in diesem und dem vorigen Paragraphen erwähnten Gelder bei der in der Folge geschehenden Collokation gleich nach den Concursskosten ihre Stelle erhalten.

§. 4. Sollte der Fall eintreten, daß die Masse selbst zur Zahlung der in den beiden vorigen Paragraphen bemeldeten Gelder nicht suffizient — und das liegende Gut des Gemeinschuldners nicht sogleich anzubringen wäre, so sollen diese Gelder demnächst von den Güter-Käufern eingebracht, und die Kaufbriefe, — wo dieses bisher nicht schon geschehen, — eher nicht als nach Berichtigung dieser Gelder confirmirt werden.

§. 5. Die übrigen im ersten Paragraphen bemeldeten nicht nach dem Steuerfusse ausgeschlagen werdenden öffentlichen Gelder sollen ebenfalls, sobald die Kosten für die Leiche und letzte Krankheit des Gemeinschuldners, so wie der Siedlohn und alle Posten, welche unter diese Rubriken gehören, berichtet worden sind, ohne das Erkenntniß über die Klassifikation, worüber nach den gegenwärtigen Bestimmungen kein Streit mehr statthaben kann, — abzuwarten, berichtet werden.

§. 6. Auf die im 2. 3. und 4. Paragraphen vorgeschriebene Weise sollen die in diesem Paragraphen bemeldeten Gelder von den Gütern der Ehefrau und der Kinder des Gemeinschuldners auf so lange aus der Masse bezahlet werden, als der Gemeinschuldner oder die Masse diese Güter benutzt hat, oder noch benützt.

§. 7. Die Vorrechte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die öffentlichen Kassen genießen, sollen auch denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Selber-Erhebern und Privaten zu Statten kommen, welche für den Gemeinschuldner öffentliche Gelder vorgelegt haben.

§. 8. Die Justiz-Behörden, welche die Concurssen zu leiten haben, sollen darauf sehen, daß bei solchen öffentlichen Geldern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von den Curatoren vermaßen berichtet werden und erforderlichen Falls angemessene Zwangsmittel gebrauchen. Wir befehlen demnach, daß diese Verordnung gehörig promulgirt und genau befolget werde.

Urkundlich etc.

546. Darmstadt den 9. August 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

In denjenigen Fällen, wo die Geistlichen vom Richter-Amte requirirt werden, denjenigen die Wichtigkeit der Eidesleistung auszuliegen, welche vor Gericht zu schwören haben, soll den Pfarrern, damit sie ihre Gewissensscharfung nach den individuellen Verhältnissen des Schwörenden einzurichten vermögen, mit der schriftlichen Requisition zugleich jedesmal die von der Justiz-Behörde vorher festgesetzte Eidesformel mitgetheilt werden.

547. Darmstadt den 11. August 1813.

Großherzogl. H. Staats-Ministerium.

Bei Anlegung neuer Mühlen sollen folgende Concession-Gebühren, nämlich:

a. bei Anlegung einer neuen Mühle mit einem Gang 5 fl.

(nebst 30 fr. Stempel), und für jeden weitern Gang $\frac{1}{2}$ fl. (nebst 15 fr. Stempel);

- b. bei Errichtung einer Dehlmühle, neben der Mahlmühle, 2 fl. (nebst 30 fr. Stempel), und
- a. bei Anlegung einer besondern Dehlmühle 3 fl. (nebst 30 fr. Stempel) entrichtet werden.

548. Darmstadt den 18. August 1813.

Ludwig, Großherzog v.

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonat- und Leibeigenthums-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen beziehlenden, Verordnung vom 5. November 1809, (Nr. 360 d. S.) und über die Vereinbarung derselben mit Unserer, am 9. Februar 1811 (Nr. 417 d. S.) erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden, Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. November 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfinden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1792 (Nr. 753 d. 1. Abth. d. S.) anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöht werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung vom 5. November 1809 angeführten, Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit, Leib, Erb, Gewinn oder Pacht vertriehen sein.

§. 2. Behält es zwar bei dem §. 10 der besagten Verordnung vom 5. November 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es je-

doch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spann-Dienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.

§. 3. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben wir die Verfügung des §. 16 der Verordnung vom 5. November 1809 hiermit gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstigen Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender, Entschädigungs-Maßstab ausgemittelt werden solle.

Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht hinzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen und vorzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen einstweilen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23, so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

§. 4. Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22 der besagten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpaht die Rede ist.

Bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer Westphälischen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörner-Gattung öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen. Damit übr-

gens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittlung der, für die ganze Provinz Westphalen gültigen, Durchschnittspreise geschehen sein werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weiteren Anstande und ferneren Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen, und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einzuweisen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinandersetzung, in Ermangelung einer gültigen Vereinbarung, zu bemessen haben.

§. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigt gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maßgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt.

§. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-, Eingang-, Auffahrts-Gelder, und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar vorausbezahlt werden mußten, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente, zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt sein soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder den, in §. 15 der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen sein wird. Bei Leib-, oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf-, oder Einzugs-Geldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten

Theile berechnet, und zum vierprocentigen Capital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnitts-Periode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinnelde etwas zurückzahlen müßte.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämtlicher Hofes-, Abgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände erhoben worden sind, wiewohl die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5ten November 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Februar 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert, oder aufgehoben worden sei; so verordnen Wir hierdurch gnädigt, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. November 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert sein solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der frühern Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch steht, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Februar 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern, entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Absatze des §. 21 der Verordnung vom 5. November 1809 war zwar dem Erzbischofen ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne.

Wir finden Uns indessen gnädigt bewogen, jenes

Zwangerecht hiermit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablösblich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder Theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28 Unserer Verordnung vom 5. November 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthum Westphalen, die bei Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungs-Reglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen in Unserm Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Bemerkt. Die Regierung zu Arnberg hat am 2. Octbr. 1813, Behufs der ihr obliegenden Ermittlung der Durchschnittspreise der Colonatgefälle zur Bestimmung ihres Reluirungs-Betrages, den Lokal-Beamten spezielle Verzeichnisse der Prästationen Gattungen (Weiz, Kornestiblen, Holz, Kohlen, Raufutter, Kalk, Früchte, Obst, Spann- und Hand-Dienste) mitgetheilt, um dieselben, nach geschehener Beisehung der örtlichen Preise und Werthschätzungen der Einzelheiten, zu remittiren, sodann hat dieselbe am 8. November 1814 das Verzeichniß der vorläufigen Normalpreise publizirt.

Unterm 13. Mai 1815 hat die Regierung fernere örtliche Preisnachweisen nach beigefügten Formularen, Behufs der definitiven Preisbestimmung für die

Colonat-Prästationen, von den sämtlichen Justiz-Beamten erfordert.

549. Arnberg den 7. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Rücksichtlich der Reparatur und baulichen Unterhaltung der kirchlichen, geistlichen und Schul-Gebäude wird, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rath, Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen der landesherrlichen Bauverordnung vom 13. März 1812 (Nr. 475 d. S.) sollen auch auf die Bewohner der geistlichen und Schul-Gebäude, in so fern nicht bei einem einzelnen Gebäude ein besonderes Verhältniß wegen der Reparatur-Verpflichtung besteht, angewendet werden; jedoch müssen in den Schulstuben auch die geringeren Reparaturen, — wenn solche nicht durch Schuld des Hausbewohners oder einzelner Schulkinder veranlaßt worden sind, in welchem Fall sie dem Bewohner oder den Eltern der betreffenden Kinder zur Last fallen —, von der Schulgemeinde getragen werden.

2. Jährlich im April und im September müssen die vorbezeichneten Gebäude, und zwar

- a. die Kirchen vom Kirchenvorstand und dem Orts-Schultheißen, und
- b. die geistlichen und Schulgebäude vom Pfarrer und dem Ortsvorstand in Beisein des Bewohners,

mit Zuziehung von Werkverständigen untersucht und über diese Visitation, die Nothwendigkeit einer Reparatur, so wie deren Kosten-Anschlag in kurzes Protokoll angefertigt und unterschrieben werden.

Die Pfarrer und Ortschultheißen, — diese in Gemäßheit des §. 55 der Instruktion vom 29. Februar 1812 (Nr. 473 d. S.) das Gemeinde-Rechnungswesen betreffend —, sollen für die sofortige Bewirtung der den Bewohnern der Gebäude sub b. obliegenden Reparaturen sorgen; die Reparaturen an Kirchen aber, in so fern deren Kosten aus den jährlichen Renten füglich bestritten werden können, sollen vom Pfarrer und Kirchenvorstand

sofort bewerkstelligt und auf die Kirchenkasse angewiesen werden.

Diejenigen Reparaturen an allen vorbezeichneten Gebäuden, die den Pfarr-, oder Schulgemeinden zur Last fallen, und welche geringfügig oder ohne großen Nachtheil nicht aufgeschoben werden können, sollen von den Großherzogl. Beamten oder Schultheißen bewerkstelligt und deren accordirte Kosten, nach gutgefundener Arbeit, auf die betreffende Gemeinde-Kasse angewiesen werden. Im Fall des mangelnden Fonds in Letzterer sollen die im §. 31 der vorbemerkten Instruktion (Nr. 473 b. S.) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Kosten nicht dringender und ohne besonders Nachtheil aufschiebbarer Reparaturen müssen, in Gemäßheit des §. 56 der vorgedachten Instruktion, in den Communal-Kosten-Voranschlag aufgenommen werden.

3. Die durch Zufälle außergewöhnlich nothwendig gewordenen dringenden Reparaturen müssen, auch außer den vorbemerkten Visitations-Perioden, wie vorbestimmt behandelt werden.

4. Behufs Neubauten muß von den Kirchen-, und Schul-Vorständen, mittelst ausführlichen Berichts und beigefügten Gutachtens von Wertverständigen, die Entschliebung des Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathes eingeholt, und dabei, so wie bei andern beträchtlichen Reparaturen, erörtert werden, ob nicht zu dem beabsichtigten Zwecke, ein schon der Commune gehöriges entbehrliches, oder ein mit Vortheil zu erwerbendes anderweites Gebäude benutzt werden könne.

5. Die zufolge der landesherrlichen Bauverordnung vom 13. März 1812 periodisch eintretenden und vorher bekannt gemachten Rundreisen und resp. örtlichen Anwesenheiten des Landbaumeisters sollen dazu benutzt werden, dessen parors nebst allenfalligem Vauriß und Kosten-Voranschlag bei wichtigeren Reparaturen und Neubauten zu gesinnen.

Bemerk. Diefelbe Behörde hat unterm 5. September 1815 die genauere Befolgung der obigen Verordnung befohlen.

550. Darmstadt den 14. September 1813.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die bestehende landesherrliche Verordnung, wonach es Jedermann — bei Strafe des Geldwerth, Erfahrs und namhafter Geld- und Zuchthaus-Strafe — untersagt ist, von Soldaten Ordonanz-, Montirungs- und Armatur-Stücke an sich zu bringen; desgleichen auch verboten ist, an Soldaten bürgerliche oder bäuerliche Kleidungsstücke durch Verkauf, Lauschk oder als Geschenk zu überlassen; und endlich auch Jedermann verpflichtet ist, das Auffinden verloren gegangener Militär-Effekten der Ortsbehörde anzuzeigen und derselben die gefundenen Gegenstände abzuliefern; wird publicirt und deren pünktlichere Beachtung, besonders in den neu erworbenen Landestheilen, befohlen.

Bemerk. Diefelbe Behörde hat unterm 1. Decbr. 1814 die obigen Bestimmungen auch auf die Landwehr-Armatur und Montirungs-Stücke anwendbar erklärt.

551. Darmstadt den 17. September 1813.

Ludewig, Großherzog u.

In der landesherrlichen Verordnung, welche wegen der Holz- und Kohlen-Ausfuhr zur Begünstigung der inländischen Gewerkschaften für das Herzogthum Westphalen am 5. Juli 1769 erlassen, und am 25. August 1789 erneuert wurde, (conf. N. 494 und 911 der 1. Abth. d. S.) ist den Einländern ein unbeschränktes Vorkaufs-Recht bei allen Holz-Verkäufen ohne Unterschied gegen ausländische Ankäufer verkattet worden. Da aber hierdurch nach der bisherigen Erfahrung selbst bei öffentlichen Preissteigerungen fast alle Konkurrenz ausländischer Ankäufer verdrängt wurde, so daß zu großem Nachtheil der Waldbesitzer das verkäufliche Holz öfters unter seinem Werthe zu auffallend niedrigen Preisen losgeschlagen werden mußte; so haben Wir Uns bewogen gefunden, um den desfallsigen Beschwerden der Waldbesitzer abzuhelfen, jene vorgedachte Verordnung in Rücksicht des Vorkaufs-Rechtes abzuändern, und verordnen deshalb hiermit folgendes:

1. Das Vorkaufs-Recht der Einländer soll zu Gunsten der Gewerkschaften bei allen jenen Holz- und Kohlen-Verkäufen, welche mittelst Privat-Contracten aus freier Hand geschehen, noch fernerhin stattfinden.

2. Dahingegen hört von nun an bei öffentlichen Verkäufen auf's Meistgebot aller Unterschied zwischen In- und Ausländer auf; dergestalt, daß hierbei eine ganz freie Konkurrenz gestattet und das Vorkaufs-Recht in solchen Fällen fernerhin nicht mehr ausgeübt werden soll. Damit indessen die inländischen Gewerker, um ihr Interesse besorgen zu können, von den vorkommenden öffentlichen Holz- und Kohlen-Verkäufen Kenntniß erhalten; so sollen dergleichen öffentliche Verkäufe wenigstens 3 Wochen vor dem Verkaufstermine auf dem gesetzlichen Publikations-Wege, wie andere gerichtliche Verkäufe, und insbesondere durch das Provinzial-Intelligenz-Blatt voraus bekannt gemacht werden: widrigenfalls, wenn diese Bedingung nicht beobachtet worden, bleibt es dem Einländer freigestellt, das Vorkaufs-Recht auch gegen das Meistgebot des Ausländers geltend zu machen. Durch diese Verfügung soll jedoch die Befugniß zu einer weit umfassenderen Bekanntmachung, welche die Verkäufer zur Verwechslung einer größeren Konkurrenz etwa für räthlich erachten, nicht eingeschränkt werden.

3. Uebrigens behält es bei dem übrigen Inhalte der oben erwähnten Verordnung, so viel nämlich das Ausfuhr-Verbot gegen jene benachbarten Staaten betrifft, worin eine Holz- und Kohlen-Sperre gegen Unser Herzogthum Westphalen noch besteht, fernerhin, nach wie vor, sein Bewenden.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündigt und schuldigt befolgt werde.

Urkundlich &c.

552. Arnberg den 18. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel: ob die am 13. Juli 1803 (Nr. 49. d. S.) promulgirte landesherrliche Verordnung, über die Abgabe, Verpflichtung von Grundstücken zu neuen Hausbau-Plänen, nur auf den Fall der Errichtung neuer Wohngebäude, oder auch auf Erweiterung und Vermehrung von Wirthschaftsgebäuden anwendbar sei? — „wird zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die besagte höchste Verordnung nur von denjenigen Unterthanen, welche neue Wohngebäude errichten wollen, spreche; mithin auf diejenigen, welche zu mehrerer Bequemlichkeit und Nutzen, ihre Wirthschaftsgebäude nur erweitern oder vermehren wollen, nicht ausgedehnt werden könne.“

553. Arnberg den 18. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Genehmigung sollen, nach Analogie der Verordnung vom 27. Sept. 1808 (Nr. 284. d. S.), die Gemeinden für vorsätzliche Beschädigungen und Entwendungen, welche an den in ihren Gemarkungen befindlichen Signalen, oder sonstigen auf die Landesvermessung bezug habenden Anstalten stattfinden, haften und den Ersatz dafür leisten, wobei den Gemeinden die Ansmittlung des Urhebers, so wie der Rückgriff auf denselben überlassen bleiben.

554. Darmstadt den 2. October 1813.

Ludwig, Großherzog &c.

Nachdem die Regulirung der Steuern von den Immobilien in Unsern Landen so weit gediehen ist, daß eine provisorische Gleichstellung derselben in den drei Provinzen Unseres Großherzogthums hat geschehen können; so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, zur Bewirkung einer gleichen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes, nachstehende im Allgemeinen auf die Grund-

sätze, wornach diese Gegenstände in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher besteuert worden sind, abgefaßt, und für Unser ganzes Großherzogthum verbindliche Verordnung zu erlassen.

Die Abweichungen, welche zwischen dieser Verordnung und den früheren, für Hessen und Starkenburg bestehenden, desfalligen Anordnungen Statt finden, betreffen theils genauere Bestimmungen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die früheren oft mißverstanden wurden. Hierher gehören vorzüglich der in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene abgesonderte Ansaß der umlaufenden Kapitalien, welche nach den bisherigen Vorschriften mit dem Arbeitsverdienste in Einem Ansaße kommen sollten, dadurch aber häufig entweder gänzlich übersehen, oder doch von sehr vielen, mit dessen Regulirung beauftragten, Personen nicht richtig aufgefaßt wurden. Da Wir Uns ferner durch die bis jetzt Statt gebabten Untersuchungen über das Steuerverwesen überzeugt haben, daß die Gewerbe gegen das Grundvermögen nach den seitherigen Verhältnissen, zu gering besteuert waren — so besteht andernteils die hauptsächlichste Abweichung der früheren und jetzigen Anordnungen darin, daß nunmehr die Gewerbe mit einem höheren Steuerkapital, wie bis jetzt, angesehen werden sollen. In dieser Hinsicht ertheilen Wir aber hierbei die gnädigste Versicherung, daß durch diesen höheren Ansaß der Gewerbe, in sofern die Staatsbedürfnisse unverändert bleiben, keine vermehrte Steuern von dem ganzen Lande erhoben werden sollen, sondern daß in demselben Verhältnisse, wie durch die erhöhten Gewerbkapitalien die Summe der Steuerkapitalien des ganzen Landes erhöht wird, der monatliche Beitrag von einem Gulden Steuerkapital geringer werden soll, wodurch also der Zugang der Steuerkapitalien von den Gewerben dem Grundvermögen zu Gute kommt.

I. Besteuerung der Gewerbe.

§. 1. Bei Besteuerung der Gewerbe ist zu unterscheiden:

- A. Der Arbeitsverdienst und
- B. das in den Gewerben umlaufende Kapital.

Beiderlei Gegenstände müssen nach nachfolgenden Vorschriften mit abgesonderten Steuerkapitalien angesehen, und darnach zur Besteuerung angezogen werden.

A. Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

§. 2. In der Regel haben nur diejenigen Personen, welche als Unterthanen (Bürger, Gemeindefeute, Weisassen, Hauslieger, Straßenlieger u. s. w.) im Lande recipirt sind, den Arbeitsverdienst zu versteuern. Einzelne Fälle, bei welchen hierin eine Ausnahme gemacht werden muß, werden besonders angeführt werden.

Die in einigen Kemetern noch vorkommenden sogenannten Lolerirten, welche zwar als Unterthanen nicht eigentlich aufgenommen sind, denen aber eine minder oder mehr lange Niederlassung im Lande gestattet ist, sind, so wie auch die in den Schutz aufgenommenen Juden, in Hinsicht der Besteuerung der Gewerbe, wie die recipirten Unterthanen zu halten.

§. 3. Gewerbkapital der Handarbeiter.

1. Diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche von Handdiensten im Jahr, Monat, oder Taglohn als Knechte, Tagelöhner, Gesellen, Bediente u. s. w. sich nähren, und eine der in vorstehenden §. bemerkten Eigenschaften haben, sollen ein Gewerbkapital von 16 Gulden versteuern.

2. Das Steuerkapital der Wittwen solcher Personen, so wie der recipirten unverheiratheten Handarbeiter weiblichen Geschlechts, ist zu 8 Gulden festgesetzt.

3. Diese Steuerkapital-Ansätze gelten nur für gesunde und arbeitsfähige Handarbeiter. Wenn aber solche Personen Alters-, Gebrechlichkeits-, Armuths-, und anderer Unglücksfälle halber durchaus außer Stand sind, die auf jene Normalsteuerkapitalien fallenden Gelder aufzubringen, so soll auf solche persönliche Umstände und auf die besonders bedürftige Lage der Einzelnen bei der Regulirung ihres Gewerbkapitals dahin Rücksicht genommen werden, daß ihnen im Verhältnisse der mehr oder minder bedürftigen Lage ein vermindertes, und den gänzlich armen und verdienstlosen Handarbeitern gar kein Gewerbkapital angesetzt wird. Nach eingetretenen verbesserten Umständen solcher Personen ist ihnen aber, wie es sich von selbst versteht, in einem gleichen Verhältnisse wiederum ein höheres Kapital anzusetzen, welches bis zu dem Normal-Kapital von 16 und 8 Gulden steigen kann.

§. 4. Gewerbkapital der mit eigenem Feldbau beschäftigten Personen.

1. Da die Steuerkapitalien des Grundvermögens mit Berücksichtigung der Cultur-Kosten bestimmt sind, mithin in dem Anschlag dieser Steuerkapitalien der persönliche Verdienst des Landmanns nicht mitbegriffen ist; so wird das Gewerbesteuerkapital derjenigen Personen, welche ihren eigenen Feldbau und außerdem kein sonstiges Gewerbe treiben, zu 24 Gulden festgesetzt.

2. Die Wittwen solcher Personen, so wie die Landwirth weiblichen Geschlechts, welche ihren eigenen Feldbau und sonst kein Gewerbe treiben, haben 12 Gulden Gewerbkapital zu versteuern.

3. Wenn der eigene Feldbau derjenigen Personen, welche kein Handwerk noch ein sonstiges Gewerbe treiben, so geringe ist, daß sie einen großen Theil des Jahres um den Lohn bei andern arbeiten, so muß ihr Gewerbkapital nach Maßgabe, wie sie im Mittel im eigenen oder fremden Brode beschäftigt sind, von 24 und 12 Gulden zu 16 und 8 Gulden, als dem Normal-Gewerbkapital der Handarbeiter, herunter gesetzt werden, wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abf. 3. ertheilte Vorschrift Anwendung finden darf.

4. Die sogenannten Auszugskleute, welche ihre Güter mit dem Vorbehalt eines Alttheils oder einer Leibzucht abgeben haben, müssen, so lange sie nicht 60 Jahr alt sind, der Regel nach das Gewerbkapital der Handarbeiter (§. 3.) versteuern, es sei dann, daß nachgewiesen werde, daß sie Krankheits-, Gebrechlichkeits- oder sonstiger dringenden Umstände halber, genöthigt gewesen seien, ihre Güter früher zu übergeben; als in welchen Fällen sie von der Besteuerung eines Gewerbkapitals eben so, als nach zurückgelegtem 60ten Lebensjahre, frei zu lassen sind. Die Wittwen, welche im Auszuge sitzen, sind in jedem Falle und ohne Rücksicht ihres Alters von der Besteuerung eines Gewerbkapitals frei. Treiben jedoch die Auszugskleute nach der Uebergabe ihrer Güter noch ein Handwerk, oder sonstiges Gewerbe; so müssen sie und auch die Wittwen das desfalls geeignete Gewerbkapital, wie alle übrige Handwerker und sonstige Gewerbsleute, versteuern, ohne daß dabei die mindeste Rücksicht auf die geschehene Uebergabe der Güter genommen wird.

5. Der Arbeitsverdienst, welcher aus der von den Staatsdienern getrieben werdenden eigenen Bewirthschaftung

der denselben zur Besoldung gegebenen Güter entseht, wird nicht besteuert. Wenn aber Staatsdiener, oder deren Wittwen zur Bewirthschaftung eigenthümlicher oder gepachteter Grundstücke selbst Zugvieh halten; so ist ihnen das geeignete Gewerbesteuerkapital wie allen übrigen Personen, die ihren eigenen Ackerbau treiben, anzusehen.

§. 5. Gewerbkapital der Handwerker.

1. Die verschiedenen Handwerke werden in drei Klassen eingetheilt, und das für den Meister auszusetzende persönliche Gewerbkapital ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gewerbe zünftig oder nicht zünftig sind:

a. In den Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsherg.

In der ersten Klasse	45 fl.
„ „ zweiten	40 fl.
„ „ dritten	30 fl.

b. Auf dem Lande und in den Landstädten.

In der ersten Klasse	40 fl.
„ „ zweiten	35 fl.
„ „ dritten	25 fl.

2. Für einen jeden Gesellen, welchen der Meister hält, soll letzterem ohne Rücksicht, ob die Gesellen recipirte Untertanen sind, und nach §. 3. für sich ein Gewerbkapital zu versteuern haben oder nicht, $\frac{1}{2}$ des ihm als Meister persönlich angesetzten Steuertapitals zugesetzt werden, und also ist der für jeden Gesellen dem Meister zu machende Zusatz:

a. In den drei Hauptstädten.

In der ersten Klasse	9 fl.
„ „ zweiten	8 fl.
„ „ dritten	6 fl.

b. Auf dem Lande und in den Landstädten.

In der ersten Klasse	8 fl.
„ „ zweiten	7 fl.
„ „ dritten	5 fl.

3. Da die Klassifikation der im Lande sich vorfindenden Handwerke der vorwaltenden Umstände halber in den drei Provinzen verschieden sein muß; so wird dieselbe für

jede Provinz noch besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

4. Für die Söhne, welche bei dem Vater auf das Handwerk arbeiten, ist, wenn sie aus der Lehre sind, dem Vater der Zusatz zu seinem persönlichen Gewerbekapital eben so, wie für andere Gesellen zu machen.

5. Einer Meisters Wittwe, welche nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk fortführt, soll für denjenigen Gesellen, welcher, an des Meisters Stelle das Geschäft fortsetzend, betrachtet werden kann, das halbe persönliche Steuerkapital angelegt werden. Diesem halben Steuerkapital soll für jeden weiteren Gesellen, wie zu des Mannes Lebzeiten, $\frac{1}{4}$ desjenigen Steuerkapitals zugesetzt werden, welches ein Meister desselben Handwerks für seine Person zu versteuern hat. Geht die Wittwe durch einen Sohn das Handwerk fort; so ist der Sohn als Gesell zu betrachten, und der Wittwe dafür das halbe persönliche Gewerbekapital des Mannes anzusetzen. Arbeiten außer dem ersten Sohn noch mehrere Söhne bei der Wittwe auf das Handwerk; so wird ihr für jeden weiter bei ihr arbeitenden Sohn, wenn er aus der Lehre ist, der Steuerkapitalzusatz, wie für andere Gesellen, gemacht.

6. Wenn ein Meister keine Gesellen hält, und er auch für seine Person bei dem Handwerk als Meister nicht immer Verdienst findet, sondern als Handarbeiter Verdienst zu suchen genöthigt ist, so soll ihm ein Gewerbekapital in dem Verhältnisse, wie er das Handwerk stark oder schwach treibt, geringer als das Normalkapital angelegt werden, und zwar so, daß er bei einem gar schwachen Betriebe des Handwerks, in Abticht des Gewerbekapitals, wie ein Handarbeiter behandelt wird; wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abs. 3. gestattete Verminderung des Normalkapitals Platz finden darf.

7. So lange ein Meister oder dessen Wittwe Gesellen hält, ist dieses als ein Beweis anzusehen, daß das Handwerk volle Beschäftigung gewährt, und alsdann darf das Gewerbekapital nie geringer, als das nach diesem §. bestimmte Normalkapital, sein.

8. Bei Handwerken, welche, wie z. B. das Maurerhandwerk, ihrer Natur nach in der Regel nicht das ganze

Jahr betrieben werden können, darf nur denen ein Gewerbekapital geringer als das Normalkapital angelegt werden, welche keine Gesellen halten, und auch für ihre Person in derjenigen Zeit, während welcher das Handwerk der Regel nach sonst betrieben wird, bei demselben nicht volle Arbeit finden.

§. 6. Steuerkapital der sonstige Gewerbe treibenden Personen.

1. Für die übrigen Gewerbe, als Bier- und Essigbrauereien, Branntweimbrennereien, Buchhandel und Handelschaften aller Art, von dem Handel en gros bis zum Trödel- und Pechhandel und Aischen- und Lumpensammeln herab; ferner Fabriken jeder Art, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hüttenwerke, Schilb- und Zapf-Wirthschaften, wie auch für die Apotheken können die wegen des Arbeitsverdienstes anzusetzenden Steuerkapitalien nicht nach der Anzahl der Gehülfen, deren sich die Gewerbsleute bedienen, bestimmt werden; sondern es sind solche nach der abzuschätzenden landkundigen Größe, womit sie von den einzelnen Gewerbsleuten betrieben werden, anzusetzen, und zwar ist hierbei zu erwägen, welcher jährliche Gehalt oder Lohn einem Administrator eines solchen Geschäfts würde gegeben werden müssen. Dieser jährliche Gehalt oder Lohn eines solchen Administrators ist um die Hälfte seines Betrags zu vermehren, um den durch den eigenen Betrieb eines solchen Gewerbes erwirkten persönlichen Verdienst des Gewerbmannes zu bekommen. Für jede hundert Gulden des so erhaltenen persönlichen Verdienstes sind vierzehn Gulden persönliches Gewerbekapital anzusetzen, wobei indeß das maximum nicht über zwei hundert Gulden steigen, und das minimum, mit Ausnahme der gänzlich kleinen Krämereien, als dem Hoder-, Trödel- und Pechhandel und dem Aischen- und Lumpensammeln, nicht unter vier und zwanzig Gulden fallen darf. Bei den eben erwähnten kleinen Krämereien kann aber in den geeigneten Fällen nach der §. 3. Abs. 3. ertheilten Vorschrift verfahren werden.

2. Das Steuerkapital für den Arbeitsverdienst der Wittwen und recipirten unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts, welche die hier angeführten Gewerbe treiben, ist jedesmal nur halb so groß anzusetzen, als es bestimmt werden müßte, wenn dasselbe Gewerbe von glei-

cher Größe und Ausdehnung von männlichen Personen betrieben würde.

§. 7. Allgemeine Vorschriften, welche in Absicht des wegen des Arbeitsverdienstes zu machenden Steuerkapitals-Ansatzes bei sämtlichen Gewerben zu beobachten sind.

1. Wenn jemand mehrerlei Gewerbe treibt; so ist der wegen des Arbeitsverdienstes zu machende Steuerkapitals-Ansatz nach dem Hauptgewerbe zu bestimmen. Sollte aber keines dieser Gewerbe so vorzugsweise betrieben werden, um es als Hauptgewerbe ansehen zu können; so muß einem solchen Gewerbsmann ein billiger mittlerer Anschlag nach den Normen für die verschiedenen Gewerbe gemacht werden, der aber, wenn nicht etwa nach dem Obigen in einzelnen Fällen die §. 3. Abschn. 3 ertheilte Vorschrift Anwendung findet, wenigstens nie geringer als das Normal-Kapital des am niedrigsten besteuerten Gewerbes sein darf. Auch müssen die Ansätze wegen der Gesellen, welche ein solcher, mehrere Gewerbe treibende Gewerbsmann auf einzelne Handwerke halten möchte, nach den §. 5, Abschn. 2 bestimmten Normen in jedem Falle gemacht werden.

2. Wenn von einer verheiratheten und bei ihrem Manne lebenden Frau ein eigenes Gewerbe getrieben wird; so ist solches in Absicht auf die Besteuerung anzusehen, als wenn es von dem Manne neben seinem sonstigen Gewerbe mitgeführt würde. Die Gewerbe aber, welche von Weibern getrieben werden, die von ihren Männern getrennt leben, müssen von den Weibern, und zwar eben so, als wenn sie Wittwen wären, versteuert werden.

3. Die Temporals- und Erbbeständer, und zwar nicht bloß von liegenden Gütern, sondern auch von sonstigen Gegenständen, z. B. von Wirthschafts- und Braugerechtigkeiten u. s. w. müssen ihren Arbeitsverdienst eben so, wie die übrigen mit dem eigenen Feldbau beschäftigten Personen und Gewerbsleute, versteuern, ohne ihren Pächtern etwas aufrechnen zu dürfen.

4. Die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder, welche bei ihren Eltern sich aufhalten und noch unter deren Gewalt stehen, haben, wenn sie bloß bei ihren Eltern, oder auch bei Freunden um den Lohn arbeiten, und kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf

ihre Rechnung treiben, für sich kein Gewerbkapital zu versteuern. Diejenigen, als Unterthanen zwar noch nicht recipirten Kinder aber, welche ihre Erbportion oder eine Ausstattung überkommen haben, bei ihren Eltern oder Stiefeltern sich aufhalten, mit denselben essen, überdem das 25te Jahr erreicht haben, und außer den Handdiensten kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf ihre Rechnung treiben, müssen das §. 3 bestimmte Gewerbkapital der Handarbeiter versteuern, sie mögen nun als bloße Tagelöhner oder als Handwerksgefelln sich nähren, und als solche für Fremde oder für ihre Eltern arbeiten. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen majorennen, ebenfalls als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Handarbeitern, welche bei ihren Geschwistern und Anverwandten sich befinden, und mit diesen ihr Vermögen zusammen geschlagen haben.

Halten aber solche Handarbeiter, welche ihre Erbportion zwar überkommen haben, jedoch als Unterthanen noch nicht aufgenommen worden sind, sich nicht bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten auf, sondern dienen sie als Knechte, Gesellen oder Mägde bei fremden Personen, ohne außer diesem Dienste einen freyen Aufenthaltsort zu haben; so haben sie vor der Hand kein Gewerbkapital zu versteuern. Sind sie aber auf irgend eine Art sess- oder wohnhaft; so müssen sie das Gewerbkapital der Handarbeiter eben so, als wenn sie bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten sich aufhielten, versteuern.

Nähren die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder sich nicht von Handdiensten, sondern treiben sie den Feldbau, ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe für sich und auf ihre Rechnung; so muß ihnen das desfalls geeignete Gewerbkapital ohne Rücksicht, ob sie ihre Erbportion bekommen haben oder nicht, und ebenfalls ohne Rücksicht ihres Alters und Aufenthaltes im Lande angelegt werden.

Sind endlich die Kinder als Unterthanen aufgenommen; so müssen sie in jedem Falle das geeignete Gewerbkapital versteuern, sie mögen von Handdiensten, dem Feldbau, Handwerken oder sonstigen Gewerben sich ernähren, ihre Erbportion überkommen haben oder nicht, bei ihren Eltern, Geschwistern und Verwandten oder bei Fremden sich aufhalten, wohnen oder dienen, und ferner

auch majorenn sein oder nicht, indem überhaupt, außer in dem obenerwähnten und ferner in dem §. 4, Abschn. 4 für die 60 Jahre alten Anzugsleute, angeführten Falle, das größere oder, geringere Alter bei dem Ansatze der Gewerbesteuerkapitalien nicht anders berücksichtigt werden kann, als insofern dadurch vielleicht bei einzelnen Handarbeitern, Handwerkern ohne Gesellen, und solchen Personen, welche die §. 6 erwähnten kleinen Krämereien treiben, eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit herbei geführt werden möchte, weshalb die §. 3, Abschn. 3 bewilligte Verminderung des Normal-Ansatzes Statt haben darf.

5. Personen, welche ihre Feldwirthschaft oder sonstigen Gewerbe nicht selbst versehen, sondern durch besondere Verwalter oder durch Geiselhofsleute (wenn solche nämlich nicht etwa bloß die Dienste eines Oberknechts, sondern die Geschäfte eines eigentlichen Verwalters besorgen) betreiben lassen, haben wegen dieser Gewerbe und Feldwirthschaft keinen Arbeitsverdienst zu versteuern. Dagegen kommen den Verwaltern, oder den ihre Stelle vertretenden Geiselhofsleuten $\frac{1}{2}$ desjenigen Kapitals zur Besteuerung, welches ihnen, wenn die Verwaltung für ihre eigene Rechnung gieng, wegen des Arbeitsverdienstes ganz angelegt worden sein würde.

6. Wenn die, Alters und Baufähigkeit halber, oder auch wegen, in Unsern Diensten erlittenen, unverschuldeten Blessuren und andern Zufällen undienstbar gewordenen, mithin dimittirten und austrangirten Invaliden und Gnadensoldner; ferner solche Invaliden und Emeriti, welche 15—20 und mehrere Jahre treu und ehrlich gedient haben, so wie sonstige, besonderer Ursachen halber, begnadigte verabschiedete Militärpersonen nach der Verordnung vom 20. Juni 1769, (conf. ad Nr. 435. v. S.) oder auch andere, von Uns begnadigte und namentlich benannte einzelne Personen die v o l l k o m m e n e Personal-Befreiung zu genießen haben; so kann ihnen auch wegen des Arbeitsverdienstes für ihre Person kein Gewerbkapital angelegt werden, sie mögen von Handdiensten, oder vom Feldbau sich nähren, Handwerke oder sonstige Gewerbe treiben. Halten sie aber Gesellen auf ihr Handwerk; so ist ihnen für diese der geeignete Ansatze zu machen. So wie ihnen, wenn sie Gewerbe treiben, bei denen das umlaufende Kapital in Anschlag gebracht wird, auch für letzteres, nach den nachfolgenden Vorschriften, das geeignete Steuerkapital anzusetzen ist.

B. Besteuerung der umlaufenden Kapitalien.

1. Zu den umlaufenden Kapitalien, in so fern solche bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind, gehören sämtliche verarbeitete, oder noch nicht verarbeitete, zum Verkauf bestimmte Vorräthe, wie auch die zur Betreibung der Gewerbe erforderlichen Materialien und die in die Immobilial-Kataster nicht mit aufgenommen werden den größeren Maschinen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche nicht bloß die §. 6 erwähnten und ähnlichen Gewerbsleute, sondern auch mancherlei Handwerker nach der Größe und dem Umfange ihres Verkehrs in ihren in Unfern Landen befindlichen Magazinen, Waarenlagern, Speichern, Kellern u. s. w. während des ganzen Jahres im Mittel regelmäßig stecken haben. Das zur Betreibung der Geschäfte erforderliche baare Geld ist aber zu den umlaufenden Kapitalien nicht mitzurechnen, und eben so wenig ist bei der Bestimmung dieser Kapitalien darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Gewerbsleute überhaupt, oder besonders vermöge ihres Gewerbes, verzinsliche oder unverzinsliche Activ-Forderungen oder auch Schulden haben.

2. Da das umlaufende Kapital nach den obigen Bestimmungen von der Art ist, daß dadurch der Vermögenszustand der Gewerbsleute auf keine Weise aufgedeckt wird, und der ungefähre Betrag desselben ohnehin nicht heimlich gehalten werden kann; so ist die Größe desselben nach dem allgemeinen Schall und Ruf, und wenn dieser in einzelnen Fällen zu unbestimmt und mangelhaft sein sollte, nach dem Gutachten zweier dazu verpflichteten sachverständigen Personen, nachdem diese zuvor die Vorräthe in Augenschein genommen und die zur Zeit der Besichtigung Statt findende momentane, besonders starke Anhäufung oder Verminderung der Vorräthe berücksichtigt haben, anzunehmen.

3. Für jede Hundert Gulden des umlaufenden Kapitals sind zwei Gulden Gewerbesteuerkapital anzusetzen, jedoch sind alle Gewerbe, bei welchen das umlaufende Kapital keine Zweihundert Gulden beträgt, von diesem Ansatze frei zu lassen.

4. Bei der Besteuerung der umlaufenden Kapitalien ist darauf, ob die Gewerbe von Unterthanen oder andern inländischen oder fremden, ältern oder jüngern Personen

männlichen oder weiblichen Geschlechts, und ob sie von den Eigenthümern selbst, oder andern Leuten für ihre Rechnung betrieben werden, keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn Gewerbe in Zeit- oder Erbbestand gegeben sind, so müssen die darin umlaufenden Kapitalien von den Zeit- oder Erbbeständern versteuert werden, ohne deshalb ihren Pächtern etwas anrechnen zu dürfen.

II. Besteuerung des Viehes.

§. 9. 1. Das wegen des Viehes anzusetzende Steuerkapital ist:

a. für ein Pferd	2 fl. 30 kr.
b. „ einen Zugochsen	2 „ — „
c. „ einen Farren	2 „ — „
d. „ eine Kuh	1 „ 30 „
e. „ einen zwei bis dreijährigen Zugstier 1 „ 30 „	
f. „ 10 Stück Schaafe	1 „ — „
g. „ einen Esel	1 „ — „
h. „ eine Ziege	— „ 45 „

2. Einzelne Schaafe unter 10 Stück sollen nicht zur Besteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen.

3. Wenn Schaafherren mehrere Schaafheerden und eigenthümliche oder gepachtete Schaafe in verschiedenen Gemarkungen besitzen, und mit den Heerden überhaupt, besonders aber in Absicht auf Sommer- und Winter-Weide in dem Maße wechseln, daß sie solche bald auf diese, und dann auf eine andere Weide treiben; so wird das Vieh-Steuerkapital für solche Schaafheerden folgendermaßen ausgemittelt.

Gewöhnlich ist bei den Schaafebeständen, mit wieviel Stück und auf wie lange Zeit der Schaafherr die Weide beschlagen darf, und wo dieses nicht ausdrücklich bestimmt ist, da läßt sich doch leicht mit hinlänglicher Genauigkeit ausmachen, mit wieviel Stück, und auf wie lange Zeit im Jahre eine Schaafe in der Regel beschlagen werden kann. Da nun auch die Schaafherren mit dieser Anzahl Schaafe, und auf eine solche Zeit die Weiden in der Regel beschlagen werden; so ist nach diesem, aus der Anzahl der Schaafe und der Zeit, zusam-

mengefesten Verhältnisse, daß für eine solche wandernde Heerde auf das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital anzunehmen. Ist z. B. von einer Schaafebestand bestimmt, oder durch unpartheiische, pflichtmäßige Abschätzung ein für allemal ausgemittelt, daß sie mit 800 Stück und zwar $\frac{1}{2}$ Jahr lang betrieben werden kann; so ist hiernach anzunehmen, der Schaafherr halte auf dieser Weide 200 Stück Schaafe das ganze Jahr. Da ferner das Steuerkapital für 10 Stück Schaafe ein Gulden ist; so wird das dem Schaafherrn anzusetzende, und von demselben das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital 20 Gulden sein, welcher Ansat, so wie auch die Besteuerung selbst, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schaafherrn, in demjenigen Orte geschehen muß, in dessen Gemarkung die Weide ist. Für die übrigen $\frac{1}{2}$ Jahre kommen die Schaafe eines solchen Schaafherrn, und zwar wiederum für das ganze Jahr berechnet, da zur Besteuerung, wo er sie während dieser Zeit im Lande zur Weide treiben läßt. Treibt er für diese übrige Zeit außer Landes zur Weide; so können sie im Lande nicht besteuert werden, woraus sich dann von selbst ergibt, daß, wenn ausländische Schaafherren inländische Weiden das ganze Jahr oder eine Zeit lang mit ihren Heerden beschlagen, solche ebenfalls nach den obigen Normen zur Besteuerung angezogen werden müssen.

4. Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, diese mögen Gemeinheiten oder Private sein, versteuert; sowie überhaupt, wie es sich schon von selbst versteht, das Vieh-Steuerkapital dem Eigenthümer des Viehes ohne Rücksicht auf seinen allenfalls zu gebenden minder oder mehr schweren Zeit-, Erb- oder Grundpacht angesetzt wird, und ohne daß dieser befugt ist, deshalb seinen etwaigen Zeit-, Erb- und Grundpächtern einen Abzug zu machen.

5. Mastochsen und Mastkühe werden ebenfalls besteuert.

6. Die des Staatsdienstes wegen eigends gehaltenen werdenden Pferde, wofür die Fournage oder eine dergleichen Entschädigung in Geld aus öffentlichen Fonds geleistet wird, so wie auch das, zur Zubereitung von Besoldungsgütern, den Staatsdienern benötigte Zugvieh, sollen ebenfalls nicht besteuert werden. Wenn Staatsdiener

auffer ihren Besoldungsgütern noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen; so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuerkapital anzusetzen. Die Melkfühe der Staatsdiener, und also auch der Geistlichen, sind in jedem Falle zu versteuern.

7. Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie Landwirthschaft treiben; sind aber, wenn dieses der Fall nicht ist, von der Besteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen.

III. Commissionen zur Aufnahme und Fortführung der Gewerbe- und Vieh-Steuerkapitalien.

§. 10. 1. Die Commissionen zu den gleich bald zu bewirkenden ersten Aufnahmen der Gewerbe- und Viehsteuerkapitalien bestehen in den Hoheitsämtern aus dem Hoheitsbeamten und Steuer-Peräquator, in den übrigen Ämtern aus dem Justizbeamten und Steuerperäquator, und ferner sowohl in den Hoheits- und übrigen Ämtern aus folgendem Local- Personale.

a. In Städten und Freiheiten, aus dem Ortschafts- heissen oder Bürgermeister nebst zwei Mitgliedern des Gemeinderaths oder Magistrats.

b. In großen Dörfern, aus dem Ortschafts- heissen und zwei Gerichtschöffen oder Ortsvorstehern, oder Gemeinderäthen.

c. In kleinen Dörfern aus dem Ortschafts- heissen und einem Gerichtschöffen oder Ortsvorsteher oder Gemein- derath.

2. Die Berichtigung und Fortführung der Gewerbe- und Viehsteuerkapitalien geschieht halbjährig bei Belegenheit des von dem Steuerperäquator zu besorgenden Ab- und Zuschreibens der unbeweglichen Steuer-Objecte, durch die oben genannten Commissionen, wobei jedoch rücksicht- lich der Hoheits- und Justiz-Beamten festgesetzt wird, daß sie den Commissionen zur Berichtigung der Gewerbe- und Vieh-Steuerkapitalien

a. in den Dörfern und kleinen Städten ihres ganzen Amtes nur alle drei Jahr,

b. in den größeren Städten ihres Amtes aber jedes- mal beizuwohnen haben.

3. In allen Fällen, in welchen das Steuerkapital durch diese Verordnung der Größe nach nicht schon bestimmt gegeben ist, sondern der Anfsatz nach §. 6. ferner nach §. 7. Abs. 1. oder nach §. 8. gemacht werden muß, wie auch in den Fällen, in welchen aus den §. 3. Abs. 3. angeführten Gründen eine Heruntersetzung des Normal- Kapitals Statt haben darf, hat die Gewerbe- und Vieh- Steuer-Commission gewissenhaft zu überlegen und gemein- schaftlich zu berathen, wie dasselbe zu bestimmen ist. Soll- ten die Mitglieder der Commission hierüber unter sich nicht einig werden können; so wird der Anfsatz nach der Mehrheit der Stimmen gemacht, bei deren Aufzählung jedoch das gesammte Local- Personale nur eine Stimme hat, die nach der Mehrheit unter sich anzunehmen ist.

Ist jeder der drei oder, wenn der Beamte nicht dabei zugegen ist, der zwei hier aufzuzählenden Stimmen einer andern Meinung: so soll der Anfsatz nach dem Mittel aus diesen Meinungen gemacht werden. Eben so soll das Mittel zum Anfsatz genommen werden, wenn die Mit- glieder des Local- Personals zwischen den Beamten und Steuerperäquator gleich getheilt sind. In allen Fällen, in welchen der Beamte und Steuerperäquator und we- nigstens die Mehrheit der Mitglieder des Local- Personals über die Steuerkapital- Anfsätze sich nicht vereinigen kön- nen, sondern solche nach der förmlichen Stimmenauf- zählung gemacht werden müssen, hat der Steuerperäqua- tor in einem für jeden Ort fortlaufenden Protokoll die Gründe, aus welchen, und wie die Anfsätze gemacht wor- den sind, kurz zu bemerken.

Von den Mitgliedern der Commission ist bei dem Anfsatz der Gewerbe- und Vieh-Steuerkapitalien immer zu bedenken, daß die durch unsere gegenwärtige Verord- nung bestimmten Steuerkapitalien eben so, wie die Steu- erkapitalien des Grundvermögens nur Verhältnißzahlen sind, nach denen die Beiträge zu den öffentlichen Abga- ben vertheilt werden.

Der Zweck derselben ist die möglichst gleiche Verthei- lung der Abgaben, welche die Erhaltung und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordern. Wir dürfen von Unsern Beamten, Steuerperäquatoren und sämmtlichen

bei diesen Commissionen mitwirkenden Personen, sowie von unsern gesammten treuen Unterthanen erwarten, daß sie zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht um so bereitwilliger aus allen Kräften beitragen werden, als es einleuchtend ist, daß die unrichtige Regulierung der Steuerkapitalien zwar Einzelnen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen kann, daß aber gerade soviel, als dieser Vortheil oder Nachtheil beträgt, andern wieder zufallen muß, indem die Summen, welche zur Erhaltung und zum Wohl des Staats aufgebracht werden müssen, durch das Bedürfnis gegeben sind, und das allgemeine sowohl, als das Privat-Interesse eine gleichförmige Vertheilung dieser Summen gleich sehr, und um so dringender erfordern, je größer diese durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Summen sind. Die sämtlichen Mitglieder von diesen Commissionen haben sich daher nicht als die Vorsteher von einzelnen Aemtern und Gemeinden, deren Interesse sie zu wahren hätten, sondern als allgemeine Staatsdiener zu betrachten, denen in dem hier bestimmten Wirkungskreise das Interesse des ganzen Staats anvertraut ist.

Uebrigens steht es einem jeden Mitgliede der Commission, welches sich von der Richtigkeit der Ansätze nicht überzeugen kann, sondern solche entweder für zu hoch oder zu niedrig hält, frei, ja es ist dazu verpflichtet, deshalb die geeigneten Anzeigen zur weitem Untersuchung und Verfügung an die Provinzial-Steuerbehörde zu machen.

4. Die Mitglieder der Commissionen haben für die Zeit, welche sie wegen der ersten Aufnahme und der künftigen Berichtigungen der Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien zubringen müssen, täglich zu beziehen:

a. die Beamten für die hierbei außer ihrem Wohnorte verwendeten Tage die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten.

b. Die Schultheißen, Bürgermeister und Magistrats-Mitglieder in den Hauptstädten, einen Gulden, und in den Landstädten und Freiheiten 45 Kreuzer,

c. die Schultheißen auf dem Lande 36 Kreuzer,

d. die Gerichtschöffen und Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe 30 Kreuzer.

Den Steuerperäquatoren bewilligen Wir für die erste nach dieser Verordnung zu machende Aufnahme der Kapitalien ebenfalls die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten. Für die künftigen halbjährigen Berichtigungen dieser Kapitalien können ihnen aber keine besondere Diäten passirt werden, indem darauf bei der Regulierung ihrer Besoldungen und den ihnen zugestandenen ständigen Diäten schon Rücksicht genommen worden ist.

Das Verzeichniß der hierdurch veranlaßten Diäten ist wegen der ersten Aufnahme von dem Beamten, nach deren Beendigung, wegen der künftigen halbjährigen Berichtigung aber von dem Steuerperäquator mit den darauf folgenden halbjährigen Steuer-Registern an die Provinzial-Steuerbehörden zur Decretur auf die Steuerkasse einzusenden.

IV. Allgemeine Verfügungen.

§. 11. 1. Die neu recipirt werdenden Unterthanen haben nach Unserer Verordnung vom 10. Dezember 1808 (Nr. 297. d. S.) die Einzieher-Freiheit zu genießen, dagegen müssen sie, so wie auch die gegenwärtig schon aufgenommenen Unterthanen, oder deren Erben, die auf ihre Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien repartirten Steuern und sonstigen Gelder in dem Laufe des halben Jahres, in welchem sie verstorben, oder ihre Gewerbe niederlegen, oder aus dem Lande ziehen möchten, fort entrichten.

2. Wenn Personen Ursache zu haben glauben, über die ihnen angelegten Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien sich mit Recht beschweren zu können; so haben sie sich deshalb schriftlich oder mündlich an die Gewerbs- und Vieh-Steuer-Commission zu wenden, und derselben ihre Beschwerde geziemend vorzustellen, worauf diese, jedoch ohne zur Ertheilung von schriftlichen Resolutionen gehalten zu sein, nach Befinden und allenfalls für nöthig gehaltenener genaueren Untersuchung, entweder die erforderlichen Abänderungen treffen, oder auch den bisherigen Ansatß belassen wird. Betrifft die Beschwerde den Steuer-Kapitals-Ansatz wegen des Arbeitsverdienstes oder Viehes; so kann eine Berufung an die Provinzial-Steuer-Behörde nur dann von einiger Wirkung sein, wenn behauptet werden sollte, daß die Verordnung von der Commission durchaus mißverstanden und falsch angewandt

werde, oder nachgewiesen werden wollte, daß die Commission wegen anderer Verhältnisse gegen den, welcher sich beschwert glaubt, gänzlich lieblos gestunt sei. Ist die Beschwerde über unrichtigen oder zu hohen Ansat der umlaufenden Kapitalien, und kann oder möchte solche von der Commission nach der Meinung des interessirten Theiles nicht befriedigend gehoben werden; so sollen desfalls nach einer Berufung an Unsere Provinzial-Steuer-Behörde, oder an das Geheime Ministerium, die geeigneten genaueren Untersuchungen Statt haben. In jedem Falle muß bei solchen Beschwerden über zu hohen Ansat der umlaufenden Kapitalien sowohl bei der Commission als auch bei den obern Steuerbehörden von dem, welcher sich prägravirt glaubt, angegeben werden, wie hoch er das umlaufende Kapital der Wahrheit gemäß vermeint, annehmen zu können.

3. Die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Gewerbe- und Vieh-Steuerkapitalien sind in Gulden Landes-Steuerkapital ausgedrückt, und müssen überall, wo die unbeweglichen Steuer-Objekte Orts-Steuerkapitalien haben, in demselben Verhältnisse, wie diese zu dem Landes-Steuerkapital stehen, in Orts-Steuerkapitalien berechnet und angesetzt werden, damit bei der Vertheilung der nach dem Steuerfusse aufgebracht werdenden Gelder auf sämtliche Steuerkapitalien eines Orts ein gleicher Beitrag repartirt werden kann. Ist z. B. ein Gulden Orts-Steuerkapital gleich 0, 4 Gulden Landes-Steuerkapital; so muß der Normal-Ansatz für den Arbeitsverdienst eines Handarbeiters 40 Gulden Orts-Steuerkapital sein.

Uebrigens werden die normalen Gewerbe- und Viehkapitalien für die vorkommenden verschiedenen Verhältnisse von Orts-Steuerkapitalien den Commissionen von den Provinzial-Steuerbehörden noch besonders bekannt gemacht werden.

4. Die in den Provinzen Starkenburg und Hessen wegen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes bisher bestehenden Anordnungen, wie auch die in der Provinz Westphalen eingeführten Patents- und Bürgerkennern, und die im vorigen Jahre von Unserer Regierung zu Arnberg, wegen Beziehung gedachter Gegenstände zu den öffentlichen Lasten getroffene provisorische Verfügung, sind vom 1. Januar 1814 an mit allen ihren Bestimmungen und Ausnahmen ohne allen Un-

terschied aufgehoben, dagegen wird von demselben Tage an die Besteuerung der Gewerbe und des Viehes in dem ganzen Großherzogthum nach der gegenwärtigen Verordnung eingeführt, und alle nach dem direkten Steuerfusse ausgeschriebenen werdende Lasten sind, wenn nicht in besonderen Fällen ausdrücklich ein anderes angeordnet wird, von dem eben bemerkten Tage an, nach Maßgabe der Immobilien-, Gewerbe- und Vieh-Steuerkapitalien zu vertheilen.

Bemerk. In Folge der obigen Verordnung hat die Regierung zu Arnberg Unterm 26. Oktober ej. a. diejenigen Handwerker speziell bezeichnet, welche im Herzogthum Westphalen zur 1sten, 2ten und 3ten Klasse gehören, und nach dieser Klassifikation besteuert werden sollen; sodann auch am 4. Oktober 1814 die nachträgliche landesherrliche Bestimmung publizirt, daß die im §. 11. sub 4. enthaltene Disposition nicht auf die in dem Herzogthum Westphalen handelnden fremden Kaufleute und ausländischen Hausirer anwendbar sei, sondern daß es in Ansehung solcher fremden Gewerbetreibenden, rücksichtlich der Patente und Hausirscheine, bei den bisherigen Normen sein Bewenden behalten soll.

Unterm 10. Juni 1815 hat die großherzogliche Steuer-Rektifikations-Commission zu Arnberg, mit Bezug auf die im §. 11 sub Nr. 3. in obigem Steuergesetz enthaltenen Bestimmungen, zur Befestigung irriger Beschwerdeführungen, bekannt gemacht, daß der Gulden Landes-Steuerkapital sich zum Gulden westphälischen Orts- oder Provinzial-Steuerkapital wie 3 zu 5 verhalte, und einen hiernach berechneten Anschlag der verschiedenen Gattungen Steuerkapitalien für das Herzogthum Westphalen publizirt.

Die zuletzt bezeichnete Behörde hat am 30. November 1814, und am 16. und 20. November 1815 die großherzoglichen Justizbeamten und die Steuerperquatoren, über die Ermittlungsart der Gewerbe- und Viehsteuer-Kapitalien, so wie über die Bewirkung des desfallsigen periodischen Ab- und Zuschreibens wegen

Uebersüßungen und Veränderungen, ausführlich insiruit.

555. Arnberg den 12. October 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Das in der westphälischen Polizei-Ordnung de 1723 (Nr. 358 d. 1. Abthl. d. S.) Tit. 25. §. 5. bereits enthaltene Verbot des Schlachtens von Kälbern, welche das Alter von 14 Tagen noch nicht erreicht haben, muß von den großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörden strenger wie bisher gehandhabt werden.

556. Arnberg den 17. October 1813.

Großherzogl. H. Kriegs-Kommission.

Zur Bestreitung der Einrichtungskosten mehrerer Militair-Hospitäler im Großherzogthum Westphalen werden, — mit Vorbehalt der Besteuerung des Gewerbes und sonstigen Vermögens- und Nahrungskandes —, 2 Kreuzer auf den Gulden Grundsteuer, und 2 Kreuzer auf den Gulden Viehsteuer-Kapital ausgeschrieben, welche in 2 Terminen am 5. November und 5. Dezember d. J. erhoben werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 19. ej. m. verordnet, daß rücksichtlich der vorbezeichneten Steuer gar keine Befreiung (in specie der Geistlichen und Schullehrer) stattfinden soll; sodann auch am 9. November d. J. befohlen, daß, obgleich die Anlegung der Hospitäler durch die veränderten Kriegs-Verhältnisse unnöthig geworden sei, die obige Steuer dennoch, Behufs anderer dringender Kriegskosten erhoben werden müsse.

Unterm 23. Dezember ej. a. ist ferner, bei der Unzulänglichkeit der obigen Steuerbeiträge zur Deckung der außerordentlichen Kriegskosten, noch 1 Kreuzer auf jeden Gulden der Grundsteuer, und 1 Kreuzer auf jeden Gulden der Viehsteuer-Kapitalien, in zwei

Terminen, am 15. Januar und 15. Februar t. J. zahlbar, ausgeschrieben, sodann auch bestimmt worden, daß zur Verwirklichung des oben angeführten Vorbehaltes, ohne irgend eine Befreiung, von jedem Gulden der Gewerbesteuer 16 Kreuzer von den Contribuablen, in vorbemerkten zwei Terminen, entrichtet werden müssen.

Gleichmäßig ist am 26. März 1814 die Erhebung und resp. die Zahlung am 15. April d. J., von 1 Kreuzer Grund- und Viehsteuer und von 4 Kreuzer Gewerbesteuer, nach den Heberegistern vom 28. Dezember v. J. befohlen, und ferner unterm 2. Juli 1814, bei der Vermehrung der dem Herzogthum Westphalen aufliegenden Kriegskosten, verordnet worden, daß am 15. Juli und 16. August 1814 ein gleicher, wie der von der Regierung am 23. Juni ej. a. (conf. ad Nr. 573. d. S.) für diese zwei Termine, nach dem extraordinären Steuerfuß (conf. Nr. 572. d. S.) ausgeschriebener Betrag ($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Gulden westphälischen Grundsteuer-Kapital) nach denselben Vorschriften und den nämlichen Hebelisten, Behufs der Provinzial-Kriegskosten-Deckung umgelegt und erhoben werden soll.

Die Nichterhebung des zweiten Termins der zuletzt ausgeschriebenen Steuer ist, eingetretener Umstände wegen, am 10. August 1814 von der Kriegs-Kommission befohlen, dieser Befehl aber am 2. April 1815 wegen der wieder eingetretenen Kriegsbedürfnisse zurückgenommen und der neue Zahlungstermin auf den 15. April festgesetzt worden.

557. Darmstadt den 3. November 1813.

Großherzogl. H. Geh. Staats-Ministerium.

Unter Publikation des geschehenen Beitritts des Landesherrn zur Kriegs-Allianz gegen Frankreich, werden die sämtlichen Untertanen angewiesen, die einrückenden Kruppen der hohen allirten Mächte als Freunde zu be-

trachten und besten aufzunehmen, und von denselben eine diesen Verhältnissen entsprechende Behandlung zu gewärtigen.

558. Darmstadt den 11. November 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen 2 Monaten sich wieder einstellende Deserteure und entwöhene oder dem Kriegsdienst sich entzogen habende Unterthanen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1814 ist obiger General-Pardon bis zum 1. April ej. a. verlängert worden.

559. Darmstadt den 17. November 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Durch die über die Verhältnisse des Landesherrn, als Lehnherrn, mehrfach dahier gemachten Anfragen findet man sich veranlaßt, zur Beseitigung aller Fragen und Anstände, folgende in der Natur der Sache schon liegende bestimmte Erläuterungen zu ertheilen.

1. Der zufällige Umstand, daß der Landesherr zugleich Lehnherr ist, kann in dessen Verhältnissen, als Landesherr, durchaus nichts ändern, und namentlich die gesetzgebende Gewalt auf keine Weise beschränken oder hemmen.

2. Der Lehnmann ist nicht berechtigt, den Lehnherrn wegen der von ihm als Landesherrn ertheilten gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, noch viel weniger desfalls Entschädigungs-Forderungen gegen den Landesherrn zu machen. Sollte solches geschehen, so sind dergleichen unbefugte Klagen von den Gerichtsbehörden nicht anzunehmen.

3. Eine solche Entschädigungs-Forderung kann nur allein in denjenigen Fällen stattfinden, wenn die Entschä-

gungs-Forderung in der gesetzlichen Bestimmung selbst ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn der Lehnmann ohne dies schon befugt wäre, den Lehnherrn, wenn er auch nicht der Landesherr, sondern bloß Privatmann ist, auf Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

560. Arnberg den 23. November 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehr eingeführten allgemeinen Gewerbesteuer, müssen die bisher in mehreren Städten des Herzogthums Westphalen, zu Gunsten der städtischen Aerarien, auf Gewerbe und Consumtion gelegten Accise-Abgaben aufhören, und dürfen da, wo solche Erhebungen seither verpachtet sind, nur bis zum Tage der geendigten Pachtzeit noch fort erhoben werden.

561. Arnberg den 30. November 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Es ist die offizielle Anzeige geschehen, daß in einigen Ortschaften verschiedener Kreise dieser Provinz, und in deren Nachbarschaft, eine schnell tödtende Krankheit unter dem Hornvieh ausgebrochen sei. Aus der Entstehung, Verbreitung, den Zufällen und Folgen dieser Krankheit, und dem Befunde der Cadaver, ist es nicht mehr zweifelhaft, daß wenigstens die in einigen Dörtern der Kreise Olpe und Erwitte herrschende Seuche die wahre Rindvieh-Pest (Köberdürre, ansteckende Viehseuche) sei. Um der weitem Verbreitung dieses schrecklichen Uebels Grenzen zu setzen, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

1. Allgemeine Verfügungen.

Die Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Beamten haben diejenigen Vorschriften, welche die landesherrlichen Verordnungen vom 29. September 1796 und 23. Juni

1798, (Nr. 1019 und 1032 d. 1. Abth. d. S.) die Rindviehpest betreffend, enthalten, gewissenhaft, genau und schleunig in Vollziehung zu setzen. Dieselben erhalten in der Anlage eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieser Verordnungen, nebst einer belehrenden Anweisung für das Landvolk, welche sie unverzüglich an die Distrikts-Schultheißen und an Deonomen, welche einen beträchtlichen Viehstand besitzen, zur pünktlichen Nachachtung zu vertheilen haben.

Da diese Verordnungen die allgemeinen Grundsätze enthalten, wie bei diesem Gegenstande polizeimäßig verfahren werden soll, bei der Ausführung derselben aber eine Menge Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche sich schon wegen der personellen und örtlichen Verhältnisse in einer allgemeinen Verordnung nicht erschöpfen lassen, so haben sich die Beamten mit den an Ort und Stelle befindlichen, oder in die Amtsätze committirt werdenden Thierärzten, und erforderlichen Falles mit den Amtsärzten zu benehmen, und im Einverständnisse, und unter Mitwirkung derselben alles zu besorgen, was in dieser Beziehung, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, nöthig und nützlich ist.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstands bedarf übrigens noch die nähere Bestimmung einiger Punkte, welche mit der Ausführung der genannten Verordnungen in nächster Verbindung stehen. Die folgenden §§. begreifen die wichtigsten davon in sich, und die unterzeichnete Behörde erwartet, daß solche, bei Vermeidung der bestimmten oder angemessenen willkürlichen Strafe, genau befolgt werden.

§. 2.

II. Besondere Verfügungen.

a. Viehhandel.

1. Es ist bereits gesetzlich bestimmt, daß Niemand von Militair-Personen Effekten kaufen soll. Diejenige Person, welche von einheimischem oder fremdem Militair, beionders von Durchmarschirendem, Hornvieh kauft, versällt, in überwiesenen Falle, in eine auf der Stelle zu erquirende Geldstrafe von Einhundert Reichsthalern, oder angemessene Zuchthaus-Strafe. Das gekaufte Vieh soll

so gleich konfisziert, und, ohne Rücksicht, ob es gesund oder krank ist, von dem Wagnmeister erschlagen, und als verpestetes Vieh begraben werden.

Ist der Käufer ein verleiteter Jude, so wird man außer dieser Strafe, wegen Einziehung des Schutzes, das Erforderliche einleiten.

War das gekaufte Vieh mit der Rindviehpest behaftet, und ist durch dasselbe bereits anderes Vieh angesteckt, so muß der Verkäufer, soweit sein Vermögen reicht, den Eigenthümer des angesteckten Viehes entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch bei denjenigen statt, die Vieh aus der zweiten oder dritten Hand erhandelt, und dessen erste verdächtige Abkunft — von durchmarschirenden Truppen, oder aus einer Gegend, wo die Rindviehpest herrscht, — gewußt, und dennoch solches angestecktes oder der Ansteckung verdächtige Vieh einem andern verkäuflich überlassen haben.

2. Aus denjenigen Amtsbezirken, in welchen die Viehpest herrscht, und wenn es auch nur in einem Orte derselben wäre, soll, bei gleicher Strafe, welche in dem vorhergehenden Absatze bestimmt ist, kein Vieh auswärtwärts oder in einen andern Amtsbezirk und resp. Amtsort transportirt, nicht aus demselben verkauft, und von Niemanden angekauft werden.

Dieses gilt auch von Thier-Produkten, rohen Häuten, Haaren, Hörnern, ungeschmolzenem Talg, Fleisch, Dünger, un bearbeiteter Wolle, Futter, und andern giftfangenden Sachen. In wiefern dieser Punkt einzuschränken, oder wieder aufzuheben sei, darüber werden die Beamten demnächst berichten.

3. Viehmärkte sollen, so lange die Rindviehpest herrscht, bis auf weitere Verfügung, in dieser Provinz bei schwerer Ahndung, und unter keinem Vorwande, gehalten werden.

4. In den übrigen Aemtern dieser Provinz, in welchen, oder in deren Nähe, die Rindviehpest nicht grassirt, ist der Handel mit Hornvieh nur unter der in der Verordnung vom 29. September 1796 §. 4. bestimmten Bedingung, der von der Ortsobrigkeit pflichtmäßig auszu-

stellenden Certifikate, oder Gesundheits-Atteste erlaubt.

Das Formular zu einem solchen Atteste ist:

Da Vorzeiger dieses, der
alkhier angezeigt hat, daß er

von
Farbe, mit Abzeichen

an den
verkauft habe, und den
abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt,
daß seit länger als drei Monaten keine Spur
einer ansteckenden Rindviehseuche sich hier gezeigt
hat.

den 18
Siegel. Namen der Ortsobrigkeit.

5. Unter der nämlichen Vorsicht kann auch aus gesunden
Amtsbezirken und Orten in angesteckte, Rindvieh einge-
bracht werden, wenn es nämlich zum Lebensunterhalte der
Einwohner in den angesteckten Ortschaften bestimmt ist,
und in denselben verbleibt.

§. 3.

b. Andere, auf Unterbrechung der
Gemeinschaft zwischen gesunden und
kranken Thieren abzweckende polizeiliche
Vorschriften.

1. Die Beamten haben ihre ganze Aufmerksamkeit
und Thätigkeit darauf zu richten, daß Amtsbezirke und
einzelne Ortschaften, in welchen die Rindviehpest ist, mit
den übrigen gesunden Orten außer Gemeinschaft gesetzt,
und, nach den schon früher von Landdrost und Rätthen
unterm 13. Jänner 1776 (Nr. 701 v. 1. Abth. v. C.)
gegebenen Vorschriften, durch Wachen gesperrt werden.

So lange diese Pest in einem Orte herrscht, ist derselbe
mit Landesföhren mit Rindvieh befreiet; auch die
Leistung der außerhalb der Communen vorkommenden Ho-
fedicnste mit Rindvieh bleibt einstreifen ausgeföhrt.

2. Gemeinschaftliche Huden, Blehristen und Tränken
zwischen angesteckten und gesunden Heerden finden,
wie sich dieses von selbst versteht, durchaus nicht Statt.
Alles Vieh in einem angesteckten Bezirke soll vielmehr in
den Ställen gehalten, und unter spezielle Aufsicht und
Anordnung der Polizei gestellt werden.

3. Wenn Truppen durch einen Theil dieser Pro-
vinz marschiren, welche Rindvieh bei sich führen, so ist
es Pflicht des Beamten, dem kommandirenden Offizier
die von der Rindviehpest angesteckten Ortschaften zu be-
nennen, um ihn zu veranlassen, entweder einen andern
Weg einzuschlagen, oder wegen Erhaltung seines mitge-
brachten Viehes die geeigneten Maßregeln zu bestimmen.
Welchen Weg aber auch die Truppen nehmen werden, so
haben die Beamten dem Kommandirenden bringende Vor-
stellung zu machen, und selbst zu sorgen, daß das fremde
Hornvieh mit dem einheimischen auf keine Weise in Be-
rührung komme.

4. Kriegsföhren sollen, wo es nur immer möglich
und thunlich ist, durch Pferde geleistet werden. Muß
aber Rindvieh dazu genommen werden, so ist den Föh-
ren ein verpflichteter Begleiter mitzugeben, der dafür zu
sorgen hat, daß das Vieh unter Weges mit verdächti-
gem oder wirklich angestecktem Viehe nicht in Berührung
komme. Bei der Zurückkunft der Föhren müssen die dazu
gebrauchten Ochsen und Kühe nicht gleich in die Ställe
der Eigenthümer, sondern zuvor, nach Anleitung des
§. 2. der angeführten Verordnung, in Wartställe ge-
bracht, und in denselben, während der vorgeschriebenen
Quarantaine-Zeit, durch bestimmte Wärter vorsichtig
verpflegt werden.

5. Außer dem eben genannten Wartställe, soll bei
jedem Orte desjenigen Amtsbezirks, wo die Rindviehpest
herrscht, ein Krankensteinall oder eine Strohhütte errichtet
werden, wo krankes Vieh, dessen Krankheit noch zwei-
felhaft ist, aufgestellt, und von dem Thierarzte oder
Amtsarzte besichtigt werden soll, um solches, im Falle
es an der wirklichen Viehpest leidet, tödten zu lassen; im
andern Falle aber, wenn dasselbe mit einer andern, nicht
ansteckenden Krankheit behaftet ist, dem Eigenthümer zur
ärztlichen Behandlung zurückzugeben.

Das Geschäft der für die Krankenställe zu bestellenden Wärter, welche mit leinenen Oberkleidern und leinenen Kamaschen oder Stiefeln und den erforderlichen Stallgeräthschaften versehen sein sollen, und mit gesundem Viehe nicht in Berührung kommen dürfen, besteht darin: das kranke Vieh in diesen Stall zu bringen, dasselbe gehörig zu füttern, zu tränken und zu reinigen, das Milchvieh zu melken, und die Milch zu vergraben, den Stall des Tages über zu reinigen und den herausgebrachten Mist zu vergraben; denselben zu lüften und mit mineralisauern Dämpfen zu durchröchern, worüber ihm der Arzt nähere Anweisung zu geben hat, und auf das Verhalten des kranken Viehes genau Acht zu haben, um dem Thierarzte bei der Visitation davon Nachricht geben zu können. Er darf bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe, außer obrigkeitlichen Personen, keinen andern Menschen in den Krankenstall lassen; ferner soll er alles andere Vieh, Hunde und Katzen davon abhalten.

6. Wenn in einem Privatstalle ein Stück Rindvieh plötzlich krank wird, so ist augenblicklich dem Ortsvorstande und von diesem dem Arzte davon Anzeige zu machen. Das kranke Thier wird, wenn es Zufälle der Rindviehpest hat, nicht in den Krankenstall, sondern so gleich auf die Grabstelle geführt und daselbst getödtet.

Der Eigenthümer hat hierauf die Veranstaltung zu treffen, daß sein übriges, noch gesund scheinendes Vieh in einen andern, abgelegenen (Schaaf- oder Pferde-) Stall außer aller Gemeinschaft mit dem Viehe seines Nachbarn gebracht und gehalten werde.

Wer dieses mit Sicherheit für das Publikum nicht auszuführen vermag, hat zu gewärtigen, daß sein ganzer Rindviehbestand in einen eigends einzurichtenden Sicherheitstall abgeführt, oder nach dem Ermessen des Beamten und Arztes ohne weiteres getödtet wird.

7. In Städten und großen Dörfern, in welchen die Viehpest eingerissen ist, sollen von dem Arzte instruirte Visitatoren angeordnet werden, welche mit langen leinenen Mitteln und leinener oder lebener Fußbekleidung versehen, den Gesundheitszustand der etwa im Verdachte der Ansteckung und Verheimlichung stehenden Thiere in der Art untersuchen sollen, daß ihnen diese Thiere in einiger Entfernung vor den Stall auf die

Straße vorgeführt werden. Bemerken sie an denselben äußerlich wahrnehmbare Spuren einer Krankheit, so haben sie eine nähere Besichtigung anzustellen, und im Falle das Thier offenbar krank ist, so haben sie zu bewirken, daß es in den Krankenstall abgeführt werde, wo alsdann der Arzt das Weitere zu besorgen hat. Diese Visitationen sollen täglich und so oft geschehen, als es das Polizei- Personale nöthig findet.

8. Auf dem Lande, wo die Höfe isolirt, und die Dörfer klein und weit auseinander gelegen sind, würden die Besichtigungen durch bestimmte Personen zu kostspielig und ihrem Zwecke doch nicht ganz entsprechend sein; sie sind auch nicht so nothwendig, als in geschlossenen Ortschaften, wo, wegen der nähern Verbindung der Viehställe unter sich, die Gefahr der Verschleppung des Seuchgiftes aus einem Stalle in den andern größer ist. Es ist genug, wenn die Beamten durch geschärfte Maßregeln die Einleitung treffen, daß jedes auf dem Lande in einzelnen Höfen oder kleinen Dörfern krank werdende Stück auf der Stelle dem Bezirks- Schultheißen, und von diesem dem Ortsbeamten und Arzte angezeigt, Niemand, wer es auch sei, in den Stall, wo das kranke Vieh steht, zugelassen, und dasselbe einstweilen, bis nach genommener ärztlichen Einsicht und verfügten weitem Besimmung, von einer Person, die zu dem von dem Kranken absonderten gesunden Vieh nicht kommt, verpflegt werde. Findet der Bezirks- Schultheiß nöthig, bei vorwaltendem Verdachte der Verheimlichung eines angestekten Stück Vieh nähere Untersuchung anstellen zu lassen, so kann dieses auf die vorhin angegebene Art, in seinem Beisein, durch den Hirten geschehen.

9. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es noch zur Zeit kein zuverlässiges Mittel gegen die Rindviehpest giebt, und durch Heilmethoden der weitem Verbreitung derselben nur dadurch Vorshub geleistet wird, weil die verpesteten Häupter länger über der Erde stehen, folglich die Ansteckungsquelle unterhalten wird, und die einzigen Rettungsmittel — angemessene Polizei- Maßregeln — in ihrer Wirkung gehemmt werden. Den Distrikts- Thierärzten wird es also hiermit ausdrücklich und bei schwerer Verantwortung verboten, ein an der wirklichen Rindviehpest krankes Stück mit Arzneimitteln zu behandeln.

Empiriker in der Thierarzneikunde, welche sich in dieser gefährlichen Absicht in die Krankenställe zu drängen bemühen, und eben dadurch zur Verschleppung des Seuchgiftes am meisten beitragen, sollen verfolgt und bei überwiefener Quacksalberei mit verdoppelter Geld- oder Leibstrafe belegt werden.

§. 4.

c. Behandlung des an der Pest gestorbenen oder getödteten Viehes und dessen Umgebungen.

1. Das getödtete Kindvieh soll, bis auf weitere Verfügung, mit nach vorher zerschnittener Haut, so wie auch Stroh und Mist, worauf es gestanden hat, nebst dem Blute, vergraben werden, wie es der §. 5. der mehrgenannten Verordnung vorschreibt.

2. Das in dem Krankenstalle etwa gestorbene Vieh wird auf einer besondern bloß zu diesem Zwecke bestimmten Schleife, mit einem Pferde bespannt, unter der gehörigen Vorsicht in Beziehung auf das gesunde Vieh, zur Grabstelle gebracht.

3. Die Grabstelle soll an einem abgelegenen Orte von öffentlichen Wegen und Triften, soviel als möglich, entfernt, und, um Raubthiere davon abzuhalten, gehörig eingefriediget sein.

4. Die Unterthänen sind verpflichtet, die Gruben im Voraus zu machen. Der Schultheiß eines mit der Viehpest angesteckten Bezirks soll, bei eigener Verantwortung, veranstalten, daß eine den Umständen angemessene Anzahl dieser Gruben immer vorhanden sei.

5. In der Regel hat der Waisenmeister die Tödtung der verpesteten Häupter, die Fortschaffung der Cadaver, das allenfalls nöthige Deffnen derselben zum Zwecke einer inneren Untersuchung, und das Verschütten der Gruben zu besorgen. Dieses soll von ihm und seinen Knechten an dem Orte, wo er wohnt, und die Kindviehpest herrscht, geschehen. Von jedem Stücke, welche er wöchentlich zu spezifiziren hat, soll ihm eine Vergütung von 24 Stüber aus der Amtskasse — aus welcher alle Kosten Vorlageweise zu bestreiten sind — bezahlt werden.

Es bleibt übrigens den Beamten überlassen, das Begraben der auf dem Lande gestorbenen oder getödteten Viehhäupter durch andere Personen auf die beste Art zu veranstalten; welches aber in jedem Falle innerhalb 6 Stunden nach dem Tode des Thieres geschehen muß.

6. Der Mist, Stroh, Heu und Futter aus den angesteckten Ställen müssen auf Tragbahnen, oder durch Pferdegeschirr, auf das Feld geschafft, und daselbst, in Weisheit eines verpflichteten Aufsehers, einige Schuh tief vergraben werden.

7. Die ungepflasterten Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden hat, ehe es in den Krankenstall abgeführt worden ist, müssen gehörig gereinigt werden. Die Erde wird ein bis zwei Fuß tief ausgegraben, solche, wie im vorigen Absatze bestimmt ist, auf das Feld geschafft und vergraben, und durch frische Erde ersetzt. Krippen und Rausen, und alle Stallgeräthe müssen verbrannt, oder wenigstens mit Lauge abgewaschen, und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt, die Ketten ausgeglühet werden. Auch das Holzwerk im Stalle ist auf obige Art zu reinigen; von den Wänden wird der Lehm abgekratzt, vergraben, und die Wände werden mit Kalk frisch überstrücht. Die Ausräucherung des Stalles bei verschlossenen Deffnungen ist ebenfalls sehr nothwendig.

Erst nach 40 Tagen darf in einem auf die angegebene Art gereinigten Stalle neu angeschafftes Vieh gestellt werden.

8. Hat die Kindviehpest in einem Orte gänzlich aufgehört, so müssen auch die Materialien der Wartekranken- und Sicherheits- Ställe, nebst übrigen Geräthschaften, und die zum Transport des gestorbenen Viehes gebrauchte Schleife verbrannt werden.

Die Plätze, wo die Ställe gestanden haben, die Cadaver und der Mist vergraben sind, dürfen eine Zeitlang von Menschen und Vieh nicht betreten werden.

§. 5.

d. Von den sogenannten Präservativ-Mitteln zur Verhütung der Kindviehpest.

Arzneimittel zur Verhütung der Kindviehpest giebt es, nach den zuverlässigsten Beobachtungen, nicht. Die

Verhütung der Ansteckung ist das einzige bewährte Präservativ. Wer seinen Rindviehstall verschließt, Niemanden, der von Obrikeitwegen nichts darin zu thun hat, nicht hinein läßt, und die Beforgung des Viehes einer bestimmten Person überläßt, welche mit angestechtem oder der Ansteckung verdächtigem Viehe und Produkten desselben nicht in Berührung kommt, der sichert zuverlässig seinen Viehstand vor der Ansteckung. Es ist nützlich, den Stall öfters zu reinigen, dem Viehe frische Streu, und zur gehörigen Zeit das angemessene Futter und Getränk zu geben, dasselbe nicht über seine Kräfte anzustrengen; schnellen Wechsel der Wärme und Kälte möglichst bei ihm zu vermeiden, es fleißig zu pugen, zu reiben und mit kaltem Wasser zu waschen, den Stall öfters zu durchlüften, besonders unter das Futter etwas Salz und gestoßene Wachholderbeeren oder Lorbeerzweige zu mischen, und den Thieren starke Geruchsgegenstände an die Nase zu bringen. Man findet sich veranlaßt, die Anwendung dieser Mittel um so dringender zu empfehlen, da sie zur Erhaltung der Gesundheit der Thiere im Allgemeinen abzwecken.

Am wirksamsten dürften sich noch die mineralisauern Räucherungen beweisen. Die Thierärzte und Amtsärzte werden hiermit aufgefordert, durch die Großherzoglichen Beamten die Unterthanen in den angestechten Ortsschaften über die Zusammensetzung und den vorsichtigen Gebrauch derselben umständlich zu belehren.

§. 6.

e. Schlachtvieh.

Wenn die Gesundheits-Attestate (§. 2. Art. 4.) mit strenger Gewissenhaftigkeit ausgestellt sind, so ist nicht zu besorgen, daß kranke Thiere geschlachtet werden. Zur Beruhigung des Publikums haben aber die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß überall und namentlich in den mit der Rindviehpest behafteten Orten geschworne Viehbesichtigter, wo dergleichen noch nicht sind, angestellt und instruiert werden.

Dieselben haben das Schlachtvieh im lebenden Zustande genau zu besichtigen, und, im Falle es auch gesund scheint, nach dessen Abschachten — was im Seuchorte zur Vorsicht an einem abgesonderten Orte, wo kein anderes Rindvieh hinkommt, geschehen soll — die inneren

ren Theile desselben zu untersuchen, ob sich Merkmale der ansteckenden Krankheit bei demselben finden. Wenn dies der Fall sein sollte, so muß das abgeschlachtete Vieh, nebst Mist und Blut, gleich dem verpesteten, begraben werden.

Die Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Beamten haben diese Verfügung auf allen möglichen Wegen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auf die genaueste Befolgung derselben ein wachsameres Auge zu haben, diejenigen, deren Amtsbezirke mit der Viehpest heimgesucht sind, alle acht Tage zu berichten, und über diejenigen Punkte, welche wegen Dringlichkeit der Sache nicht ausführlicher bestimmt, oder nicht berührt sind, weitere Resolution zu gewärtigen. etc.

Bemerk. Unterm 7ten December ej. a. hat die Regierung befohlen, daß, bei der jetzt ohnehin stattfindenden Abschätzung des Viehbestandes, in den mit der Seuche behafteten Distrikten, von den Ortsbehörden tabellarische spezielle Nachweisen des Viehes mit der Angabe des Larationswerthes eines jeden Stückes, und ebenfalls von den Bezirks-Thierärzten oder Amtsärzten am Schlusse jeder Woche, über die mit dem Viehstand während der Rindviehpest vorgegangenen Veränderungen, besondere Verzeichnisse aufgestellt und eingeschickt werden sollen; ferner ist am 11. ej. m. bestimmt worden, daß nicht nur die An- und Verkäufer, sondern auch die Eigenthümer erkrankten, und dieses nicht sogleich angezeigt habenden Viehes, die Strafe des Erfapses desjenigen Schadens auf sich laden, welcher aus solcher Veranlassung zur Verbreitung der Rindviehpest, ihren Nachbarn erwächst; sodann sind auch mehrere Maßregeln (sofortige Tödtung und Begrabung des inficirten, und Isolirung des in dessen Nähe aufgestellt gewesenen Viehes) zur Einschränkung der Fortpflanzung der Seuche wiederholt vorgeschrieben, und endlich am 24. December d. J. über den Zweck der Krankenställe und das Verfahren mit dem darin aufzustallenden mit zweifelhaften Krankheits-symptomen befallenen Vieh, ausführliche Bestimmungen publicirt worden.

562. Darmstadt den 6. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Der Kassenkurs des preussischen Thalers und seiner Fractionen bis zu $\frac{1}{2}$ wird zu 1 fl. 45 Kr. im 24 Gulden Fuß bestimmt.

Bemerk. Die Großherzogliche Regierung zu Arnberg hat am 4. Juni 1814 bekannt gemacht, daß zufolge näherer höchster Verfügung das königl. preussische Courant, Silbergeld bei den öffentlichen Kassen im Herzogthum Westphalen nicht angenommen werden soll, wie solches bisher auch immer beobachtet worden ist.

563. Darmstadt den 11. Dezember 1813.

Ludwig, Großherzog etc.

Bei den obwaltenden, alle disponible Finanzkräfte des Landes in Anspruch nehmenden Zeitverhältnissen wird, unter Zusicherung fortlaufender prompter Zinsen, Zahlung, bestimmt, daß alle auf den landesherrlichen Domanal- und Landes- Kassen haftende Staatsschulden, vor Ablauf zweier Jahre nach abgeschlossenem Frieden, unaufkündbar sein sollen, und daß der bevorstehende oder bereits erschienene Rückzahlungstermin der schon gekündigten und noch nicht restituirten Kapital-Forderungen, bis zu gleichem Zeitpunkt verschoben werden soll.

Die Rechtsverhältnisse der auf der Chaussee-, Flußbau- und Brandassuranz-Kassen haftenden Kapitalien bleiben in ihrem bisherigen Bestande unverändert.

564. Arnberg den 11. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zur vollzogenen Ausmittelung der Gewerbe- und Viehsteuer, Kapitalien (in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Oktober d. J. (Nr. 554 d. S.) und

mit Vorbehalt der darauf zu gründenden Steuer-Ausschreibung, sollen am 15. Januar 1814 2 Kreuzer, und am 15. März d. J. 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer, Kapital repartirt und als ordinaurer Steuerbeitrag erhoben werden.

565. Arnberg den 18. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zur Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober d. J. (Nr. 554 d. S.) und der dadurch bewirkten Festsetzung der Gewerbe- Steuer, Kapitalien, soll, mit Vorbehalt der nachherigen Parifikation, „der Beitrag zu den Kriegslasten, und insbesondere „zu der ausgeschriebenen Lieferung, von den Gewerbetreibenden vor der Hand in dem Verhältniß geleistet werden, daß, wenn auf den Gulden Grund- und Viehsteuer, Kapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird, „alsdann vom Gulden Gewerbesteuer (bisherigen Anschlags) vier Kreuzer erhoben werden.“

566. Darmstadt den 28. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen in den Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnberg Freiwillige-Jäger-Compagnien, Bataillons und Corps, nach Maßgabe der Zahl der dazu sich Anmeldenden, errichtet werden. Unter Aufforderung der bisher von der Militärdienstpflicht befreieten Hof- und Staatsdiener, so wie des Adels und der schriftsässigen Unterthanen zur sofortigen Anmeldung bei bezeichneten Commissarien, werden die Prerogative, Berechtigungen und Zuständigkeiten der freiwillig und mit eigener Ausrüstung sich stellenden Vaterlandsvertheidiger ausführlich festgesetzt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 31. ej. m. bekannt gemacht, daß landesherrlich angeordnete, bezeichnete Commissarien die Sammlung, Verwendung

und Berechnung der von mehreren Seiten angebotenen freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung und Unterhaltung unbemittelter freiwilliger Jäger bewirken würden.

Der mit der gesammten Bewaffnung des Herzogthums Westphalen beauftragte General-Major, Freiherr von Schäffer hat sub dato Arnberg den 5. Januar 1814 einen Aufruf an die wehrfähige Jugend zum Eintritt in die freiwilligen Jäger-Corps erlassen.

Die, zur Verwendung der patriotischen Gaben für die Unbemittelten des freiwilligen Jäger-Corps, landesherrlich angeordnete Commission hat sub dato Darmstadt den 5. Dezember 1814 einen Extract ihrer Rechnung publicirt, welche, außer den Natural-Bekleidungs- und Armatur Stücken, eine Einnahme von 26801 fl. 56 Kreuzer 2 Pf. an einmaligen, und von 581 fl. 20 Kreuzer an jährlichen Beiträgen nachweist, woraus, unter Zuschüssen der großherzoglichen Kriegskasse, eine Total-Ausgabe von 32939 fl. 21 Kreuzer 2 Pfennige bestritten worden ist.

567. Darmstadt den 30. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Aufhebung des im Jahre 1810 auf Colonial-Waaren gelegten außerordentlichen Impostes und des gleichzeitigen Einfuhr-Verbotes englischer Waaren (conf. Nr. 394 und 397. d. S.) wird bestimmt, daß künftig von den zum inländischen Verbrauch eingeführt werden den Colonial-Erzeugnissen und Waaren, neben dem gewöhnlichen, für alle eingehende Handelswaaren überhaupt festgesetzten Eingangszoll, und zwar, von jedem Zentner zu 100 Pfund, Zucker und Pfeffer 5 Gulden; Kaffee 6 Gulden 40 Kreuzer; Thee, Cacao, Zimmt, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Piment und Ingwer 10 Gulden; Mahagoniholz 2 Gulden 8 Kreuzer; Baumwolle, Indigo, Fernambuck, Kampeschens-

oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen, 2 Gulden 4 Kreuzer, als Consumtions-Abgabe entrichtet werden soll.

568. Arnberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

In denjenigen Gemeinden, wo zur Deckung der Communal-Ausgaben eine Umlage erforderlich ist, muß in Rücksicht der Beitragspflicht zwischen den am Communal-Vermögen Antheil habenden und davon Nutzen ziehenden Einsassen und denjenigen Personen ein Unterschied gemacht werden, welche, von letzterem ganz ausgeschlossen, bloß Grundstücke in der Feldmark der Gemeinde besitzen. Die Deckung der eigentlichen Verarial-Ausgaben, nämlich derjenigen, welche bloß zum Vortheil der Verarial-Besitzungen und Einkünfte verwendet werden, soll daher, entweder durch eine erhöhte Auflage auf die Communalnutzungen, oder durch einen auf die Einsassen oder Häuser zu repartirenden Ausschlag, ausschließlich von den Mitgliedern der Gemeinde bewirkt werden, wogegen der mangelnde Fonds zur Bestreitung der Communal-Polizei-Ausgaben, — worunter die Besoldungen, die Unterhaltung gemeiner, in dem §. 55. der Communal-Instruktion (Nr. 473. d. S.) näher angegebenen Anlagen etc. zu rechnen sind, — durch eine, auch die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Grundbesitzer treffende, Umlage nach dem Steuerfuße, auf den Gulden Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer-Kapital, aufgebracht werden muß.

Nach diesen Vorschriften sollen die Communal-Vorschläge pro. 1814 eingerichtet werden.

569. Arnberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den bisherigen häufigen Beschwerden über die Umlage der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten nach dem Steuerfuße, und um die Einleitung zu einer desfalligen neuen, fernere Reklamationen